



G. E. LUIGA

DIE AGRARREFORM IN EESTI

IHR WERDEGANG
UND IHR WESEN

37088

HELSINGFORS 1920
MERCATORS TRYCKERI AKTIEBOLAG

Sowohl in der baltischen als in der reichsdeutschen Presse ist öfters von der neuen estnischen Agrarreform die Rede gewesen, wobei meistens ihre negative Seite hervorgehoben worden ist, an einer übersichtlichen Darstellung aber, wie das neue Gesetz zustande gekommen ist und welche Kräfte zu den — wegen ihrer Kühnheit beinahe einzig dastehenden — Neuerungen getrieben haben, hat es bis jetzt gefehlt. Um diese Lücke auszufüllen und das Verständnis für das neue estnische Agrargesetz in deutschen Kreisen zu fördern, sind die folgenden Zeilen geschrieben worden. Denn ohne eine richtige Vorstellung des bisherigen Entwicklungsganges und ohne nähere Kenntnis der historisch gewordenen Sachlage ist es unmöglich, dem letzten Akt in der baltischen Agrargeschichte gerecht zu werden, so wenig wie man über ein Drama nach dem letzten Aufzug allein urteilen kann.

Deutschbaltischerseits will man eine Heranziehung der historischen Tatsachen gern vermeiden und die Reform ausser Zeit und Raum betrachtet wissen. Aber das betr. Gesetz ist nicht das Werk einiger Monate im Jahre 1919, sondern das natürliche Resultat eines unnatürlichen Entwicklungsprozesses, der Schlussakt eines 700 Jahre langen Dramas und kann nur in diesem Zusammenhang verstanden werden.

Wenn der Verfasser im nachfolgenden den Entwicklungsgang der estnischen Agrarverhältnisse in möglichster Kürze schildert, will er weder jemand beschuldigen oder entschuldigen, noch Prophezeiungen über die mutmass-

lichen Folgen der Reform anstellen, sondern nur erklären, wie sie zustande gekommen ist und aus historischen Gründen nicht anders ausfallen konnte.

Nun kann man historische Tatsachen von verschiedenen Standpunkten aus betrachten; besonders wo es sich um den Kampf zweier gegnerischen Parteien handelt, ist es unmöglich eine absolute Unparteilichkeit zu wahren. In den Agrarstreitigkeiten im Baltikum stehen seit Jahrhunderten zwei Parteien gegeneinander: der eingewanderte deutsche Adel und die einheimische estnische (resp. lettische) Bauernschaft. Was bisher über die baltischen Verhältnisse für die auswärtige Welt geschrieben worden ist, spiegelt beinahe ausschliesslich den Standpunkt des Adels wider: die Bauernschaft hat keine Möglichkeit gehabt, mit ihren Wünschen und Ansichten in der ausländischen Presse oder Literatur hervorzutreten. Wenn sie nun mit der neuen Agrarverfassung des Landes ein so schroffes Urteil über die bisherige Entwicklung gefällt hat, musste das den Fernstehenden, die die Verhältnisse nur nach einigen gelegentlichen, einseitigen Schilderungen kennen gelernt haben, unerwartet kommen und sie zu ganz irrtümlichen Auffassungen führen. Darum hat der Verfasser dieses die andere Seite beleuchten wollen, nämlich die, wie die estnische Bauernschaft die bisherige *Ordnung empfunden* hat und wie sie zu der jetzt stattgehabten Lösung der Agrarfrage getrieben worden ist. Man kann dies eine *subjektive Wahrheit* nennen, jedenfalls ist es *die Wahrheit*, wie das Volk sie im allgemeinen fühlt. Und eben das ist zum Verständnis der Reform notwendig.

Eine Agrarrevolution.

Deutschbaltischerseits wird von einer estnischen »*Agrarrevolution*« gesprochen, und wir können das Wort gelten lassen. Denn der Beschluss der estnischen Konsti-

tuierenden Versammlung, alle in den Grenzen der Republik befindlichen Güter mit sämtlichem zu ihnen gehörigen landwirtschaftlichen Inventar zu enteignen und zur Schaffung einer Landreserve für Eigentum des Staates zu erklären, bedeutet eine vollständige Umwälzung in den bisherigen Agrarverhältnissen des Landes. Aber bekanntlich können Revolutionen nicht mutwillig gemacht werden, sondern sie werden immer von langer Hand vorbereitet durch historische Missstände, die man rechtzeitig zu beseitigen versäumt hat.

Deutschbaltischerseits werden irgendwelche Missstände in den Agrarverhältnissen des Landes kategorisch in Abrede gestellt, im Gegenteil seien diese Verhältnisse musterhaft geordnet gewesen. Überhaupt hätten die Deutschen die Esten mit eitel Wohltaten überhäuft, das Leben im alten Baltikum sei eine patriarchalische Idylle gewesen, wo Bauer und Gutsbesitzer im besten Einvernehmen nebeneinander gewohnt hätten, bis die unheilvolle Russifikation einsetzte und nationale Hetzer, wie Jakobson, Tönißon, Päts u. a. m., auftraten, wodurch der Sündenfall im Paradiese des Muttergottesländchens gekommen sei.

Wie oft und nachdrücklich dies in unzähligen Schriften und Artikeln auch behauptet worden ist, es ist leider nicht einmal im guten Glauben gesprochen, sondern die Autoren wissen sehr wohl, dass die Sache sich durchaus anders verhält und die Dokumente der Ritterschaften öfters von einem »angeborenen Hass« des Bauern gegen ihre Gutsherrschaften reden. So gab im J. 1681, als der König von Schweden von dem livländischen Adel verlangte, dass »die elende Sklaverey und Leib-Eigenschaft« beseitigt werde, die Ritterschaft eine »allerdemütigste Erklärung« ab, in der sie behauptet: sollte man den livländischen Bauern die Freiheit geben, so würden sie in ihrem »angeborenen Hass gegen ihre Herrschaft« die Ausrottung ihrer Herrschaft anstreben, so dass die ge-

treueste Ritter- und Landschaft dadurch in die äusserste Lebensgefahr geraten würde.»

Und im J. 1761 liess die livländische Ritterschaft, ent-rüstet über das humane Verhalten des Baron Schoultz von Ascheraden seinen Bauern gegenüber, zur Begrün-dung ihres unversöhnlichen Standpunktes u. a. zu Pro-tokoll nehmen: »Ein jeder kennt den livländischen Bauer. Ein jeder weiss, dass er seinen Herrn als Usurpator seines Eigentums ansieht und ihn allemal hasset.»

Das wurde geschrieben, als von Russifikation noch keine Rede war und der erste »nationale Hetzer« C. R. Jakobson noch nicht das Licht der Welt erblickt hatte. Man sieht, der baltische Adel wusste, dass die Bauern-schaft ihn »als den Usurpator ihres Eigentums« ansah und einen untilgbaren Hass von Geschlecht zu Geschlecht gegen ihn weitergab.

Diese Ansicht war also nicht neueren Datums, war den Leuten nicht künstlich beigebracht worden, sondern sie war ein alte Überlieferung historischer Tatsachen, wie sie auch durch Aufzeichnungen und Mitteilungen der Chro-nisten und andere Zeugnisse bestätigt werden.

Darum müssen wir, um über den letzten Akt richtig urteilen zu können, die ganze estnische Agrartragödie vor unseren Augen vorübergleiten lassen

Die estnische Agrartragödie.

Sie beginnt im Ausgang des 12. Jahrhunderts, als deut-sche Missionare in Begleitung von Kriegerscharen ins Baltikum kamen, um die Einwohner zum Christentum zu bekehren. Damals standen die Esten ungefähr auf dersel-ben Kulturstufe wie die Bevölkerung der skandinavischen Länder, mit denen sie einen regen Verkehr hatten. Sie trieben Ackerbau, Viehzucht, Bienenzucht, Jagd, Fische-ri und Handel, so dass der Chronist (Heinrich der Lette)

öfters von ungeheurer Beute an Viehherden, Pferden, Wachs, Honig, Pelzwerk, Silber u. s. w. berichten kann, die den Eroberern in die Hände fiel und von bedeutendem Wohlstande der Einwohner zeugte. Es wurde ihnen zugesichert, dass sie nur die Taufe empfangen und den Priestern Lebensmittel gewähren sollten, ihre Freiheit und ihr Eigentum sollten nicht angetastet werden.

So schrieb Kaiser Friedrich II. 1232: er habe gehört, dass einige Völker in Livland und in anderen benachbarten Ländern bereit seien, zum Christentum überzutreten, sie verzögerten aber diesen Schritt aus Furcht, dass ihre Freiheiten nach dem Übertritt in Sklaverei verwandelt würden. Deshalb nehme er (der Kaiser) *alle und jeden einzelnen* derselben mit allen ihren Gütern unter seinen und des Reiches Schutz und sichere ihnen *für ewige Zeiten* persönliche Freiheit zu, samt allen Vorrechten, die sie vor der Bekehrung genossen hätten.

Ebenso hatten die Päpste Honorius III. und Gregor IX. den Neubekehrten die Unantastbarkeit ihrer Freiheit und ihres Eigentums in feierlichen Bullen zugesichert, und als der letztere erfuhr, dass dennoch »Brüder des Deutschen Ordens und einige andere geistlichen als weltlichen Standes nicht beachten, dass die seligen Kinder Christi nicht leibeigen, sondern *frei* sind, und diese in die Leibeigenschaft versetzen wollen,« liess er ihnen von neuem einschärfen, solches zu unterlassen, und drohte, »wenn sie in ihrem sträflichen Widerstande beharren sollten, (ihnen) nicht bloss die Vorrechte zu nehmen, sondern sie sogar aus ganz Livland auszuweisen.«

Diese Zusagen sind niemals widerrufen worden, aber da weder der Kaiser noch der Papst reale Macht hatten, in diesem abgelegenen Lande den »sträflichen Widerstand« ihrer Untergebenen zu brechen und ihren Befehlen Gehorsam zu erzwingen, so hatten ihre gutgemeinten Ermahnungen wenig Erfolg: bald berichtet der Chronist von »vielen Klagen«, die wegen »geraubter Äcker, Wiesen

und Gelder» vorgebracht wurden, aber geholfen haben diese Klagen wenig.

Nun war damals genug freies Land für Ankömmlinge zur Besiedlung vorhanden, aber die Urbarmachung des Landes forderte viel Arbeit, und daran waren die Kriegerhände nicht gewöhnt, sie hielten sie auch unter ihrer Würde; Landarbeiter waren aus Deutschland nicht mitgenommen worden, darum war es viel bequemer, die schon bebauten Äcker den Einwohnern abzunehmen, damit diese sich wieder Neuland rodeten. Gegen dieses »Sprengen« protestierte die geistliche Gewalt, und in einem am 8. XII. 1280 abgeschlossenen Vergleiche zwischen dem [Bischof von Reval und den Vasallen in Harrien verpflichteten sich die letzteren, dass sie die Bauern nicht durch Drohungen, Schläge, Bitten oder Geld von ihrem bisherigen Lande vertreiben würden. »Dass aber die Bestimmungen nicht immer beobachtet worden sind, beweist die Tatsache, dass wir in der Folge oft dort Gutshöfe finden, wo ursprünglich Dörfer gestanden haben«, sagt der ritterschaftliche Agrarhistoriker A. von Gernet bescheiden.

Also wurden die Bauern gesetz- und rechtswidrig, entgegen den Schutzbriefen des Kaisers und der Päpste wie auch gegen eigene Abmachungen von ihrem Lande vertrieben, ausserdem wurden sie gezwungen, auf denselben Feldern alle Arbeiten zum Besten der neuen Herren zu verrichten.

In den folgenden Jahrhunderten hatten sich die Verhältnisse so weit entwickelt, dass der Polenkönig Stephan (unter dessen Herrschaft Livland 1561 gekommen war) am 21. XI. 1586 dem livländischen Adel sagen lassen musste, »dass die armen Bauersleute (in Livland) von ihrer Herrschaft so jämmerlich unterdrückt und mit so grausamer Dienstbarkeit und Strafe belegt würden, dass dergleichen in der ganzen weiten Welt, auch unter den Heiden und Barbaren nie erhört worden.«

Dass der Adel den Bauern nicht die Freiheit geben wollte, erzürnte den König so, dass er alle Privilegien des Adels »für null und nichtig« erklärte, aber infolge seines plötzlichen Todes konnte er leider keine Massnahmen zur Beseitigung der beobachteten Missstände ergreifen. Bald danach gelangte das Land unter schwedische Herrschaft, und weil in Schweden die Leibeigenschaft der Bauern unbekannt war, wurde von der Regierung auch im Baltikum ihre Freilassung gefordert. Aber der Adel leistete hartnäckigen Widerstand. Dann zog die Regierung die Eigentumsrechte der Gutsbesitzer unter Revision, und es stellte sich heraus, dass sie meistens unrechtmässig auf den Gütern sassen (in Livland über $\frac{5}{6}$ von allen; dabei wurden die Rechte derjenigen, die schon längere Zeit ein Gut innehatten, gar keiner Nachprüfung unterworfen).

Leider konnte die schwedische Regierung ihr begonnenes Reformwerk nicht durchführen, weil die baltischen Provinzen ihr durch Verrat (Patkul) verloren gingen und unter Russland kamen. Aber einiges wurde doch erreicht: die Pflichten der Bauern wurden genau festgestellt, und den Gutsherren wurde verboten, mehr von ihnen zu fordern oder sie von ihren Landstellen zu vertreiben.

Wie diese Reformen bei den Esten geschätzt wurden, zeigt der Umstand, dass noch nach 200 Jahren die »schwedische Zeit« in den Volkserinnerungen allgemein als »die gute Zeit« galt.

In Russland bestand die Leibeigenschaft in aller Form, darum war von einer Fortsetzung der schwedischen Reformarbeit keine Rede, sondern die Lage der Esten gestaltete sich trauriger als je und wurde nach dem Urteil unparteiischer Beobachter bald schlimmer als die der russischen Bauern.

Die Apologeten der deutschbaltischen Vergangenheit wollen das zwar nicht zugeben und meinen es zu widerlegen, indem sie auf Härten des russischen Sklaventums hinweisen. Genau abwägen und miteinander vergleichen

lassen sich solche Lasten ja nicht, doch muss man in Betracht ziehen, dass in Russland kein nationaler Unterschied bestand, der den Gegensatz zwischen Herren und Sklaven vergrösserte; dass die slavische Natur mehr impulsiv und unbeständig ist: die äusserste Strenge schlägt bald in die äusserste Milde um, wobei die natürliche Unterwürfigkeit des russischen Bauern die erlittenen Kränkungen leichter vergessen liess. Anders im Baltikum, wo der Este von den Deutschen als »Unmensch« bezeichnet wurde; hier hatte man es nicht so sehr mit einzelnen Grausamkeiten zu tun, als vielmehr mit einem strengen System, das keine Lockerung oder Nachgiebigkeit kannte; der Este aber ist gegen Unrecht empfindlicher als der Russe und vergisst Kränkungen nicht so bald. Darum wären auch die objektiv gleichen Lasten von den Esten schwerer empfunden worden als von den Russen. Aber tatsächlich forderten die klimatischen und Bodenverhältnisse in Estland bei der Landwirtschaft viel angestrengtere Arbeit als in den meisten Gegenden Russlands. Die äusserste Härte der Leibeigenschaft im Baltikum, die vollkommene Rechtlosigkeit der estnischen Bauern wird durch folgende Tatsachen charakterisiert: Der Bauer konnte überhaupt kein Eigentum haben: alles, was er sich selbst anfertigte oder durch Arbeit in der Erholungszeit (Nacht, Sonntag) erwarb, oder was er geschenkt erhielt, gehörte ausschliesslich dem Gutsbesitzer; dass bei solcher Lage der Dinge von einem Erbrecht der Kinder keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst; auch die alltäglichen Gebrauchsgegenstände bis zu den kleinsten Dingen herab fielen nach dem Tode der Eltern nicht den Kindern, sondern den Guts herrschaften zu. Die Menschen wurden verkauft oder gegen Haustiere (wie Jagdhunde, Reitpferde u. s. w.) ausgetauscht, wobei die Familien ohne weiteres gesprengt wurden. Noch im Anfang *des 19. Jahrhunderts* brachten die örtlichen deutschen Zeitungen Annoncen, in denen solche Geschäfte gesucht oder angeboten wurden. Die

schwedische Regierung hatte den Gutsbesitzern verboten, die Bauern zu töten, aber später wurde das Recht eigenmächtig wiederhergestellt, und es bestand kein rechtlicher Unterschied zwischen dem Arbeitstier des Gutsbesitzers und dem Bauern, nur ein ökonomischer: das Tier musste gefüttert werden, der Bauer musste sich selbst erhalten.

Da die Esten noch nicht vergessen hatten, wie ihnen das Land und die Freiheit genommen worden waren; da sie sich noch nicht mit ihrem Schicksal ausgesöhnt hatten, es auch gar nicht tun wollten, sondern von Geschlecht zu Geschlecht einen ungebrochenen Widerstandswillen weitergaben, so herrschte im Lande ein immerwährender, allgemeiner Aufstand. 1784 berichtete der Rigasche Generalgouverneur der Kaiserin, der Aufruhr im ganzen Gouvernement sei so allgemein, dass er kein einziges Gut kenne, welches frei davon wäre. Aus den letzten Dezennien des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind mehrere grössere »Kriege« bekannt (in Heiligensee, in Kosch, in Machtern u. a.), die durch russische Bajonette blutig niedergeworfen wurden. Öfters hat die russische Militär Obrigkeit es recht ungern getan. So hat in Heiligensee, wo 250 Bauern mit je 500 Stockhieben bestraft werden sollten, der Hauptmann den Soldaten gesagt, dass sie ja nicht kräftig schlagen dürften, weil die Menschen ja nichts Böses getan hätten. Und als er nach der Exekution ins Schloss zum Mittagessen gebeten wurde, lehnte er schroff ab und verbot auch den Soldaten, etwas anzunehmen, weil das »alles von unschuldigem Blut triefe«.

Durch solche Berichte wurde die russische Regierung gezwungen, ihre Aufmerksamkeit auf baltische Zustände zu richten und zum Schutze der balt. Bauern besondere Massnahmen zu ergreifen. Darum wurde 1804 eine *Bauer-Verordnung* herausgegeben, wonach alles Land, das die Bauern damals innehatten, »im unentziehbaren Besitz des Bauern und seiner Erben verbleiben« sollte. Doch 12 resp. 15 Jahre später, 1816 (im Estländischen Gouv.) resp.

1819 (im Livländ. Gouv.), wurde ihm »der unentziehbare, erbliche Besitz« samt Inventar ohne jegliche Vergütung entzogen und zum Eigentum des Gutsbesitzers erkannt.

In den nächstfolgenden Jahrzehnten wurden viele volkreiche Dörfer zerstört, ihre Ländereien zur Gründung von neuen und zur Erweiterung von vorhandenen Gütern verwendet, wodurch Zehntausende von fleissigen Bauern mit ihren Familien rücksichtslos auf die Landstrasse geworfen wurden. Einige Güter haben ganze Bauerngemeinden verschlungen, so dass in ihren Bezirken überhaupt kein Bauernland mehr übrig blieb.

Als dann die Regierung einschritt und solchem staatsgefährlich gewordenen Treiben Einhalt tun wollte, wussten die Ritterschaften es doch durchzusetzen, dass sie noch eine »Quote« des Landes, das den Bauern verblieben war, zu den Gütern schlagen konnten (das sogenannte »Sechstel« oder die »Quote« — ein heissumstrittenes Objekt in der neueren baltischen Agrargeschichte). Die danach eingezogene »Quote« macht (im früheren livländischen Gouvernement) mindestens *ein Fünftel* des alten Bauernlandes aus, wodurch die gutsherrlichen Betriebe um über 60 % ihres früheren Bestandes vergrössert wurden.¹⁾ So setzten sich die Sprengungen der Bauerndörfer bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts fort und führten zu einer vollständigen Umwälzung der Agrarverhältnisse: in den ersten Dezennien des Jahrhunderts kamen (nach den Bestimmungen der Bauer-Verordnung von 1804) auf 200 Haken Bauernland nicht mehr als 22 Haken (d. h. 11 %) Hofland²⁾, in den letzten Dezennien aber verhielt sich das Gutsland zum Bauernland wie 2 : 1, das Ackerland beider Gruppen etwa wie 1 : 2.

Durch »Abrundungen« sind manche Güter umfangreicher

¹⁾ Eingehende Berechnung bei Dr. Adolf Agthe, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland. Tübingen, 1909.

²⁾ A. Agthe, Ursprung und Lage etc.

geworden als einige Fürstentümer Westeuropas (über 40,000 ha), dabei sind viele Güter in den Händen einzelner Familien konzentriert (die Familie Stackelberg besitzt 44, Ungern Sternberg 33 Güter u. s. w.), einzelnen Besitzern gehören bis 10 Güter, Reinhold von Liphardt besass eine Wirtschaftsfläche von 32,000 ha.

Die Enterbten und Entrechteten.

Die aus Haus und Heim gejagten Menschen haben meistens auswandern müssen — nach Russland, in die Krim, in den Kaukasus, nach Sibirien u. s. w., wo ihrer über 200,000 gezählt wurden. Sie haben über 300 Ansiedlungen gegründet, meistens Wald und Steppe urbar gemacht und sind dank ihrem Fleiss zu Wohlstand gelangt; ausserdem befanden sich in den russischen Städten über 100,000 Auswanderer. Die Zurückgebliebenen sind teils Pächter, teils Eigentümer ihrer Landstellen, in der überwiegenden Mehrzahl aber Landlose, ohne eigenen Wohnbesitz.

Die Pachten waren übermässig hoch und konnten ins Unbegrenzte gesteigert werden. (Für Acker, Weide, Heuschlag und Unland zusammen wurde nicht selten durchschnittlich mehr bezahlt als für reinen Acker in den klimatisch bevorzugten südrussischen Schwarzerdegouvernements.) In den Jahren 1897/99 haben die Pächter den Gutsbesitzern 10,500,000 Rbl. Pacht jährlich zahlen müssen, was 22 Millionen Arbeitstage bedeutet. Und das bei einer Landbevölkerung von insgesamt 864,000 Seelen! Für käuflich erworbene Landstellen hatten die Bauern bis 1900 den Gutsbesitzern 60 Mill. Rbl. bezahlt oder 142 Mill. Arbeitstage geopfert, hatten aber für diesen Preis kaum den vierten Teil des heimatlichen Bodens erwerben können, während das meiste sich noch immer in den Händen der Gutsbesitzer befand (A. Leps, Suurmaaomandus Eestis).

Noch trauriger als die Lage der Pächter ist die der Land-

losen. Nach den Angaben der Ritterschaften gibt es in dem früheren Estländischen Gouv. 11,992 und in Livland 22,498 Bauernstellen (V. Tornius, Die Baltischen Provinzen). Da ungefähr die Hälfte Livlands zu Latwia gehört, kommen danach auf Eesti kaum 25,000 Bauernstellen. Doch sind die Angaben ziemlich veraltet, und man zählt ihrer jetzt etwa 60,000; rechnet man auf jedes Gehöft («Gesinde») eine Familie von 5—6 Menschen, so bleiben (nach der Zählung von 1916) über 500,000 Menschen, die auf Landwirtschaft angewiesen sind und kein Land zur Bearbeitung haben.

Alle diese Menschen kennen kein heisseres Verlangen, als ein Stückchen Land zu besitzen, auf dem sie sicher leben und arbeiten können. Wie heiss der Landhunger unter den Landlosen ist, sieht man am besten an dem Beispiel, dass sie im vorigen Jahrhundert, während der grossen »Agrarreformen« zu Zehntausenden vom lutherischen zum griechisch-orthodoxen Glauben übertraten, in der Hoffnung, Land zu erhalten, wie es in Russland alle hatten, und auf diesbezügliche Vorstellungen dem Dr. Fählmann offen erklärten: wir sind bereit, auch das Heidentum anzunehmen, wenn wir nur Land erhalten.

Öfters wissen diese Landlosen noch, wo die Höfe ihrer Voreltern gestanden haben und wo die Felder liegen, die sie seit Generationen bearbeitet haben, und sie haben die Vertreibung von Haus und Hof nie anders denn als Raub und Gewalt angesehen.

Gewiss kann man die Taten der früheren Generationen nicht nach den Rechtsbegriffen der jetzigen Zeit beurteilen, aber wenn von deutschbaltischer Seite immer wieder behauptet wird, dass sich die Agrarzustände im Baltikum im Laufe der Jahrhunderte immer sehr gesetzmässig und nach den Rechtsbegriffen der Zeit entwickelt hätten und vor der Revolution in musterhafter Ordnung gewesen seien, so ist das entschieden unzutreffend. Dass es nicht nach den *allgemeingültigen* Rechtsbegriffen geschah, wenn

den neubekehrten Völkern ihr Land und anderes Eigentum geraubt wurden, das beweisen die oben angeführten Verfügungen der Päpste und des Kaisers. Nach dem Zeugnis des Polenkönigs widersprach das, was im Baltikum geschah, sogar dem Rechtsempfinden der Heiden und Barbaren in der ganzen weiten Welt. Darum ist es nur zu natürlich, dass die alten Esten die von den Deutschen gewaltsam eingeführte Ordnung niemals als zu Recht bestehend anerkannt haben, sondern sie haben das von den Vorfahren abgenommene Land immer als ihr *rechtmässiges Erbe* angesehen, das sie zurückerhalten müssten, so wahr noch eine gerechte Weltordnung bestand.

Über diese Ansicht sind die Ritterschaften gut unterrichtet gewesen. Und wenn sie sich auch sagen durften, dass sie nicht verantwortlich gemacht werden könnten für Taten, die vor Jahrhunderten geschehen sind, so wussten sie doch, dass sie ein Erbe angetreten hatten, das mit Fluch beladen war, mit dem »angeborenen Hass« der überwältigenden Mehrheit der Landbevölkerung, die sie als »Usurpatoren ihres Eigentums« ansah, und sie mussten sich sagen, dass ein solcher Zustand der Dinge — auch wenn der Hass unbegründet gewesen wäre und die Ansicht auf Irrtum beruht hätte — auf die Dauer unhaltbar, unheilvoll war, und hätten einen Ausgleich, eine Verständigung, eine Aussöhnung der Kinder der gemeinsamen Heimat herbeiführen müssen. Das hätte nicht nur in ihrem eigenen Interesse gelegen, sondern es wäre auch ihre Pflicht gewesen, weil die Regierungsgewalt im Lande in ihren Händen lag und die andere Seite keine Möglichkeit dazu hatte. Es wäre auch nicht so schwer gewesen. Haben doch die Engländer die Buren in einem Jahrzehnt mit sich ausgesöhnt, warum hätten es die Deutschen mit den Esten und Letten nicht ebenso machen können in vielen Jahrzehnten, wo alle Macht im Lande in ihren Händen lag und sie tun konnten, was sie wollten? Und eine Verständigung mit den Esten wäre leicht gewesen, wie

viele Einzelfälle bezeugen. Denn die Esten waren unterjocht und hatten keine Hoffnung mehr, ihr Recht aus eigener Kraft geltend zu machen. Sie wären mit wenigem zufriedenzustellen gewesen, wenn sie im Verhalten der Deutschen gegen sich nur ein wenig Gerechtigkeit, nur ein wenig *den Willen zur Gerechtigkeit* erblickt hätten. Und die »Landesregierung«, wie die Ritterschaft sich noch in den 80:er Jahren des v. Jh. bezeichnete, wäre wohl zu allererst verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder der Heimat das Gefühl gehabt hätten, dass Gerechtigkeit im Lande herrschte.

Aber eben daran hat es gefehlt: an einen Ausgleich, an eine Aussöhnung mit den Esten haben die Ritterschaften nie gedacht, ihr einziges Ziel ist deren bedingungslose *Unterwerfung, Unterjochung* gewesen, und sie haben jeden Gedanken an eine Unterhandlung ohne weiteres verworfen. Als im letzten grossen Freiheitskampfe der Esten im J. 1343 die Deutschen hart bedrängt wurden und unterliegen mussten, haben diese Friedensvorschläge gemacht und die estnischen Hauptleute zwecks Unterhandlungen zu sich gebeten. Da diese aber, ihnen vertrauend, sich in das Schloss Weissenstein begaben, wurden sie verräterischer Weise überfallen und schnöde hingemordet, wonach die führerlos gebliebenen estnischen Truppen mit auswärtiger Hülfe niedergemacht wurden. Seit der Zeit haben die Deutschen *nicht einen einzigen Versuch gemacht*, sich mit den Esten zu verständigen, haben bis zur Revolution v. 1905 *nicht ein einziges Mal* sich nach den Wünschen der anderen Seite erkundigt. Einzelne Annäherungsversuche, veranlasst durch den ersten Schreck in den Revolutionsjahren 1905 und 1917, wurden bei erster Gelegenheit rückgängig gemacht, und man schrieb hochmütig:

» . . . je mehr man die »Nationalen« ganz sich selbst überlässt, je weniger man sich um sie kümmert . . . desto schneller werden sie — verschwinden. Russland ist heute

von einem Chaos *niedergehender* Völkerschaften und Rassen bewohnt, — die Letten und Esten gehören auch zu ihnen . . . Letten und Esten bilden . . . bloss eine zwei Sprachen redende »Masse«. An ihnen als Masse kann uns aber nichts mehr gelegen sein . . .»

»Verstehen Sie jetzt, meine Herren Letten und Esten, die Sie immer noch das hohe Pferd hier reiten und . . . von Semstwoinstitutionen (d. h. Selbstverwaltungskörperschaften)¹⁾ mit lettischer und estnischer Verhandlungssprache und Geschäftsführung träumen?! . . . Verstehen Sie, was Sie zu tun haben? — Mit dem Strick um den Hals, wie es Rebellen geziemt, haben Sie *um Vergebung für Ihren nichtswürdigen Treubruch zu bitten!*»

»Deshalb aufgepasst mit allem »liberalen« Liebeswerben! Letten und Esten sind von uns geschieden. Sie sind für uns jetzt höchstens ebensolche »russische Staatsbürger«, wie Kalmüken und Kirgisen! . . .

»Aller historischen Verpflichtungen gegenüber dem »Volk«²⁾ der Letten und der Esten sind wir ein für alle Mal durch die lettisch-estnische Revolution enthoben. . .»

»Trotzdem wollen wir es wissen, ob den vom deutsch-böhmischen Hochadel beliebten politischen Grundsätzen und Allüren auch bei uns Eingang verschafft werden soll, auf Kosten deutschen Volkstums . . . und zu *Gunsten von Rebellen, Verrätern und Meuchelmörderpack.*»³⁾

So wurde ein Jahr nach der Revolution von 1905 geschrieben, so wurden alle liberalen Anfälle und Reformgelüste abgetan. Und die folgenden zehn Jahre, besonders die Tätigkeit der Landtage und der deutschen Deputier-

¹⁾ Anmerkung des Verfassers. Auf den Landtagen und in ihren Ausschüssen war die Verhandlungs- und Geschäftssprache *deutsch*. Dass in der Selbstverwaltung je die Sprache der 95 %-igen Mehrheit des Volkes Lebensrecht erhalten könnte, schien den Deutschen einfach *lächerlich!*

²⁾ Volk in Anführungszeichen.

³⁾ *Am Scheidewege*. Riga. Verlag von Jonck u. Poliewsky. 1906.

ten in der russischen Reichsduma haben gezeigt, dass den »vom deutschböhmischen Hochadel beliebten politischen Grundsätzen und Allüren« im Baltikum kein Eingang gewährt wurde, sondern dass man sich hier vollständig nach einem anderen Grundsatz richtete, den das Organ des Estländischen Adels, die »Revalsche Zeitung« Anfang 1907 laut verkündete: »Jetzt heisst es (den Esten gegenüber) *Zähne zeigen!*«

Also haben die deutschen Ritterschaften sich immer als im Kriegszustande mit den Esten stehend betrachtet. Selbstverständlich haben auch die Esten die Sache nicht anders auffassen können, und der Krieg ist ganze 700 Jahre bald in akuter, mehr aber in latenter Form geführt worden, wie wir oben gesehen haben. Das muss man im Auge behalten, wenn man von den Ereignissen der letzten Zeit, besonders von einer »Agrarrevolution« spricht. Der deutsche Adel hatte versäumt, eine Beilegung der Feindseligkeiten herbeizuführen, solange die Konjunktur ihm günstig war, was Wunder, wenn die andere Seite ebenfalls die günstige Konjunktur ausnutzen wollte, sobald das Blatt sich gewendet hatte?

Es hat in der Mitte des baltischen Adels nicht an Männern gefehlt, die die Verwerflichkeit einer solchen Kriegszustandspolitik und die Gefährlichkeit der geschaffenen Lage klar erkannten und, getrieben durch Humanität und politischen Weitblick, eine Neuordnung der Dinge auf gerechterer Grundlage forderten, aber bei der grossen Mehrzahl ihrer Standesgenossen haben sie kein Gehör und kein Verständnis gefunden, sondern wurden meistens unnachsichtlich verfolgt. So wollte man den oben genannten Schoultz von Ascheraden für eine bauernfreundliche Rede auf dem Landtag in Riga zum Fenster hinauswerfen, und er war gezwungen, sein Amt als Landrat niederzulegen. Ebenso waren Graf Mellin, Fr. Sievers, H. Fölkersahm u. a. bei ihren Standesgenossen verhasst. Jetzt freilich werden ihre Gräber geschmückt und Sätze

aus ihren Reden und Schriften zitiert als Beweis, wie der baltische Adel immer das Beste der Bauern gewollt habe. Ebenso behauptet man jetzt, dass der baltische Adel aus eigener Initiative wichtige Agrarreformen durchgeführt habe, damals aber, als wegen dieser Reformen gekämpft wurde, klagte man über »moralische Daumschrauben«, die die Regierung den Ritterschaften angesetzt habe, um die Reformen zu erzwingen. Wahrheit ist, dass die Reformen unter dem nachhaltigen Drucke der Regierung nach langem Widerstreben vorgenommen wurden, und dann wurden sie immer so geschickt ausgearbeitet, dass die Gutsbesitzer möglichst viel und die Bauern möglichst wenig von der Neuerung profitieren sollten. So war es mit der sogenannten Aufhebung der Leibeigenschaft, wodurch dem Bauern alle bisherigen Rechte auf das Land, das sein »unentziehbarer Besitz« war, entzogen und er vollständig dem Gutsbesitzer ausgeliefert wurde (denn ohne dessen Erlaubnis durfte er das Gutsgebiet nicht verlassen, auf seiner bisherigen Stelle bleiben durfte er ebenfalls nicht, alle Mittel sich irgendwie Lebensunterhalt zu gewinnen, waren ihm genommen worden), so dass der berühmte Naturforscher K. A. von Baer sagen konnte, die allendliche Unterjochung der Esten sei erst mit seiner sogenannten »Freilassung« 1819 vollendet worden, und ein anderer bekannte, dass die Gutbesitzer bei dieser Reform »ein gutes Geschäft« gemacht hätten. So war es auch in der Mitte des Jahrhunderts, wo wieder ein Fünftel des Bauernlandes eingezogen wurde.

Nicht immer haben auch die »moralischen Daumschrauben« geholfen. So sind alle Versuche der Regierung, im Baltikum eine Selbstverwaltung einzuführen, woran auch die Bauern beteiligt gewesen wären, an dem Widerstand der Ritterschaften gescheitert. In Russland wurde in den 60:er Jahren des vorigen Jh. nach der Aufhebung der Leibeigenschaft gleich eine liberale Selbstverwaltung (Semstwo) eingeführt, die sich durchaus bewährt hat; mehrmals hat

die Regierung versucht, dies oder ein ähnliches Institut auch im Baltikum einzuführen, aber stets haben die Ritterschaften es zu verhindern gewusst, wobei sie immer eingewendet haben, dass der estnische Bauer noch nicht so reif, entwickelt und gebildet sei, um an der Selbstverwaltung teilnehmen zu können. Nach dieser Behauptung war die bis auf 95 % lesekundige estnische Bauernschaft weniger entwickelt und weniger reif zur Selbstverwaltung als die zu 75 % analphabetische russische! Und diese Behauptung wurde bis zu den letzten Zeiten aufrechterhalten. In diesem Zusammenhang berühren wir etwas die

angebliche Kulturarbeit

der deutschen Ritterschaften im Baltikum.

Gewöhnlich behaupten sie, sie hätten den Esten geistige Güter, Christentum und Kultur gebracht, darum sei es recht und billig, dass sie irdische Güter als Gegenleistung empfangen. Sogar darüber hinaus schulde das Volk ihnen noch Dank. Die Klagen über die Undankbarkeit der Esten sind ja bei den Deutschen allgemein.

Dass ein Volk das Evangelium und Christentum mit Verlust aller seiner irdischen Güter, die persönliche Freiheit eingerechnet, bezahlen soll, ist wohl eine ungehörige Forderung. Nie sind z. B. die Schweden in Finnland mit solchen Ansprüchen aufgetreten. Dazu kommt, dass die Ritterschaften den Esten überhaupt keine Kultur gebracht haben, d. h. in dem Sinn nicht, dass es je ihre Absicht gewesen ist, ihnen die westeuropäischen Kulturfortschritte zu übermitteln. Erstens war ihr eigener Kulturvorrat bei ihrer Ankunft recht unbedeutend, zweitens dachten sie gar nicht daran, das, was sie etwa besaßen, den Esten weiterzugeben. Wenn sich die Esten dies und jenes an technischen Kenntnissen u. s. w. von ihnen angeeignet haben, so ist das ohne ihr Zutun geschehen und wiegt bei weitem nicht auf, was sie unter ihrem

Mongolenjoch verloren haben. Dass die Esten bei freier Entwicklung die christliche Kultur über Skandinavien leichter, in reinerer Form und für geringere Opfer hätten empfangen können, zeigt die Geschichte Finnlands.

Einzelne Pastoren aus den Deutschen, auch einzelne Gutsbesitzer haben sich um die estnische Volksbildung wirklich verdient gemacht, aber im grossen ganzen sind die Ritterschaften weniger als teilnahmlose Zuschauer gewesen: sie haben oft genug dagegen gearbeitet.

Wie viel sie sich um die Verbreitung des Evangeliums unter den Esten kümmerten, zeigten sie u. a. im Jahr 1642, als sie ersucht wurden, die Herausgabe einer estnischen Bibelübersetzung zu unterstützen. Die livl. Ritterschaft antwortete: die Herausgabe einer estnischen Bibel gehe sie nichts an, sie habe an ihrer deutschen Bibel genug.

Die schwedische Regierung und Kirchenobrigkeit hat sich auch um die estnische Volksbildung bemüht, aber auf alle ihre gutgemeinten Vorschläge antworteten die Ritterschaften, dass die Esten ja *Unmenschen* und keiner Bildung fähig seien.

Der Gründer der estnischen Volksschule, Bengt Gottfried *Forselius*, ein finnländischer Schwede, musste 2 mal nach Stockholm fahren, um beim König Schutz und Unterstützung gegen die Anfeindungen des baltischen Adels zu suchen. Das erstemal nahm er 2 seiner Zöglinge mit, um den König persönlich zu überzeugen, dass die Esten keine »Unmenschen«, sondern wirkliche Menschen seien, was ihm auch glänzend gelang: beide Knaben erhielten vom König ein Goldstück zum Geschenk, und den Gutsbesitzern wurde verboten, die Bauernkinder vom Schulbesuch abzuhalten; der alte Ignati Jaak, einer von den Zöglingen, der mit *Forselius* vor dem Könige in Stockholm gestanden hatte, wurde, nachdem er 40 Jahre als Küster und Lehrer segensreich gewirkt hatte, von seinem früheren Gutsherrn und später von dessen Witwe gerichtlich in

die Leibeigenschaft zurückgefordert mit Kindern, die alle gebildete Menschen waren!

Die Leibeigenschaft machte eben alle Bildungsbestrebungen zunichte: die Kinder wurden von zartester Jugend an zu solch harter Arbeit angehalten, dass ihnen weder Zeit noch Lust zum Lernen blieb. Nach dem Zeugnis des Generalgouverneurs Skytte (eines Schweden) war es Bauernkindern direkt verboten, etwas zu lernen, insbesondere durfte ihnen kein Unterricht im Schreiben erteilt werden: man fürchtete, sie würden sich dann Freipässe verfertigen und flüchten¹⁾. Noch im J. 1861 äussert ein Gutsbesitzer in der »Revalschen Zeitung« seinen Unwillen darüber, dass in einigen Volksschulen 2 unnütze Gegenstände gelehrt würden: Schreiben und Rechnen.

Auf Antreiben des Generalgouverneurs Brown wurde 1765 gesetzlich bestimmt, dass ein jedes Gut eine Volksschule einrichten und unterhalten solle, aber im J. 1816 resp. 1819 verstanden die Ritterschaften durchzusetzen, dass die Güter von allen Abgaben zum Besten der Schulen befreit wurden; sogar für die Kinder der Gutsknechte mussten die Bauern die Schulen unterhalten. Doch die Kontrolle über die Schule, die auf Kosten der Bauernschaft besteht, hat sich der Adel vorbehalten: die Oberaufsicht über die Gemeindeschule stand dem Gutsherrn zu, und der hat streng darauf geachtet, dass keine »unnützen« Gegenstände gelehrt wurden. Man sagte: Das Einmaleins macht den Bauern frech.

Im Kommunalhaushalt der russischen Landschaft (Semstwo) nahmen die kulturellen Ausgaben (für die Volksschule und agronomische Aufklärung) die erste Stelle ein, oft bis 50 % von allen Ausgaben, die baltischen Ritterschaften haben aus der Landschaftskasse (worein die Steuern von Bauernländereien etc. flossen, obwohl die Bauern bei der Verteilung und Bestimmung der Summen kein Wort

¹⁾ Hupel, Topogr. Nachr. II, 1777 S. 125.

mitzusprechen hatten und sogar nicht wissen sollten, wie die Summen verwendet wurden) zu Schulzwecken nicht einmal 1 % bewilligt. Nach dem Budget der Estländischen¹⁾ Ritter- und Landschaft auf das Triennium 1911—1913 sind von der Gesamtsumme der Landschaftseinnahmen, 290,642 Rbl., jährlich für Schulzwecke bestimmt nur 2,600 Rbl., davon für die Landes-Taubstummenanstalt 600 Rbl., für die Blindenanstalt 200 Rbl., für 2 Navigationschulen je 200 Rbl. und für 6 Dorfschullehrer als Ehrengeschenk für ihren 25-jährigen Dienst je 25 Rbl.²⁾

Die Zahlen sprechen eine beredete Sprache. Kommentare sind überflüssig.

Von irgendwelchen Massnahmen, begabteren Jünglingen aus den Esten eine höhere Bildung zu ermöglichen, ist niemals die Rede gewesen; Beiträge zu anderen kulturellen Zwecken sind wie armselige Almosen ausgefallen. Wohlgemerkt: so haben die Ritterschaften die *allgemeine Landschaftskasse* verwaltet, und so äusserst sparsam sind sie gewesen, wenn es sich um die Kulturbestrebungen der Esten handelte, die von den Deutschen keine persönlichen Opfer verlangten. Überhaupt muss man gestehen, dass sich kaum irgendwo anders »der erste Stand« so gleichgültig gegen die geistige und materielle Kultur des Volkes verhalten hat wie im Baltikum.

Aber das ist begreiflich, weil der Adel hier sein Herrschermonopol mit der Begründung aufrechterhalten wollte, dass das Volk zur Selbstverwaltung noch zu ungebildet sei. Das hinderte ihn aber keineswegs, sobald es ihm passte, von seiner Kulturmission zu sprechen, die so herrliche Früchte gebracht habe, dass das Volk zu ewigem Danke verpflichtet sei.

¹⁾ Das frühere Estländische Gouvernement umfasste die 4 nördlichen Kreise der jetzigen Republik Eesti.

²⁾ Das Olonetzker Semstwo (Gouvernement an Einwohnerzahl ca. 10% kleiner als das Estländische) hat für die Volksbildung 256100 Rbl. verausgabt, d. h. beinahe 100 Mal soviel als das letztere.

Wie gesagt, haben einzelne deutsche Pastoren, auch Gutsbesitzer und andere sich um die Volksbildung in Eesti redlich bemüht, haben Hervorragendes geleistet und sich für immer einen Ehrenplatz in der Kulturgeschichte der Esten gesichert, aber dies waren seltene Ausnahmen, die bei ihren Standesgenossen weder Verständnis noch Unterstützung fanden. Darum haben die Standesgenossen auch kein Recht, sich deren Verdienste jetzt gutzuschreiben. Denn wenn wirklich etwas erreicht worden ist, wenn erreicht worden ist, dass das estnische Volk jetzt durchweg lesekundig ist, dass in den abgelegensten Dörfern Bücher gelesen und Zeitungen gehalten werden, dass Kurse und Vorlesungen eifrig besucht werden, dass der Drang nach höherer Bildung ein ungemein reger ist, dass der Prozentsatz der Hochschulbildung unter den Esten ebenso hoch ist wie in Finnland und Skandinavien, so ist das geschehen nicht dank den Ritterschaften, sondern trotz den Ritterschaften durch den zähen Kampf und die unermüdliche Selbsttätigkeit des Volkes.

Nicht einmal für die Landwirtschaft im Baltikum bedeutet die Unterjochung der Esten einen Fortschritt. »Sogar unparteiische deutsche Autoritäten, wie A. von Löwis und A. von Huck bezeugen, dass die Ankunft der Deutschen unsere Landwirtschaft weder befördert noch auf eine höhere Stufe gehoben hat«, schreibt der bekannte estnische Kulturhistoriker W. *Reiman* in seiner Geschichte der estnischen Landwirtschaft. »Die einzige Neuerung war, dass der Landbauer nicht mehr den vollen Ertrag der Ernte für sich behalten konnte, sondern den Zehnten an die neuen Herren abgeben musste.« — »Der einzige Fortschritt war vielleicht nur, dass die Klöster neue Kulturpflanzen einführten, aber nicht immer zum Segen des Volkes« (z. B. den Hopfen). Also Klosterbrüder, nicht die Ritter haben auch diesen Fortschritt verschuldet! So wurde volle 600 Jahre Landwirtschaft nach derselben Methode getrieben, die vor der Ankunft der Deutschen bei den alten Esten

gebräuchlich war, nur dass die Lage der Bauern durch alle »Reformen« nach und nach immer erbärmlicher und unerträglicher geworden war. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fingen die Güter an, neuere Arbeitsmethoden nach westeuropäischem Muster anzuwenden, verbesserte Arbeitsgeräte, Zuchtvieh, Kunstdünger u. s. w. einzuführen, womit sie allerdings den Bauern ein gutes Beispiel zur Nachahmung gegeben haben. (W. Reiman, *Eesti põllutöö ajalugu*. Dorpat, 1902.) Aber eines muss man unterstreichen: Die Ritterschaften als Selbstverwaltungsorgane des Landes *haben absolut nichts getan*, um diese Fortschritte auch den Bauern zugänglich zu machen, nicht eine einzige landwirtschaftliche Schule haben sie gegründet, nicht einen einzigen agronomischen Ratgeber für die Bauernschaft angestellt (erst als in den letzten Jahren der Estnische Landwirtschaftliche Zentralverein (der Kleinbauern) solche Ratgeber angestellt hatte, hat auch die Ritterschaft dafür aus der Landeskasse eine Unterstützung gewährt).

Wenn trotzdem die Landwirtschaft bei den estnischen Bauern auf einer hohen Entwicklungsstufe steht — was unleugbar ist — so ist sie dazu gekommen nur durch die angestrengte Arbeit der estnischen Intelligenz und durch die Selbstbetätigung des Volkes in den landwirtschaftlichen Vereinen, Kooperativen etc. (ca. 700 an der Zahl mit 90,000 Mitgliedern), aus eigener Kraft, ohne Beihilfe der ritterschaftlichen *Landesregierung*, während von der zaristischen Staatsregierung ihm auf Schritt und Tritt nur Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

Verhinderung aller Reformversuche.

Auf der estnischen Seite hat es nicht an Versuchen gefehlt, einen gerechten Ausgleich zwischen Gutsbesitzer und Bauer auf friedlichem Wege zustandezubringen und der kommenden Revolution — die bei den schreienden Missständen nicht ausbleiben konnte — vorzubeugen. Aber

die Mehrheit und der massgebende Teil des Adels wollten davon nichts hören.

Als zur Zeit der grossen Missernte im Jahre 1841 der bekannte estnische Arzt Dr. Fählmann den Landrat Baron Nolcken-Lunia auf die unerträgliche Lage der Bauern aufmerksam machte und zur Verhütung von unvermeidlichen Unruhen ein Entgegenkommen empfahl, antwortete Baron N.: »Da haben wir bessere Mittel: wir werden mehr russische Bajonette ins Land bringen, dann werden sie schon müde werden.«

Und das haben sie reichlich getan: russische Bajonette haben im Baltikum viel zu tun gehabt, um alle Hoffnungen der Bauern und Landlosen auf eine Besserung ihrer Lage niederzuhalten, denn jedermann, der von Reformen nur zu sprechen wagte, wurde zum Hetzer und Aufwiegler gestempelt. Jahrzehntelang war es den estnischen Zeitungen verboten, die Agrarfrage auch nur zu erwähnen.

Wohl haben seit *C. R. Jakobson* (1841—1882) alle estnischen Zeitungen und Publizisten (Tönißon, Päts, Martna, P. Speek u. a.) auf die gefährvolle Anormalität der Lage und auf die Notwendigkeit von Reformen hingewiesen, aber sie wurden als böswillige, staatsgefährliche Umstürzler verfolgt, trotzdem ihre Forderungen äusserst bescheiden waren: hauptsächlich verlangten sie das Recht der Teilnahme an der Selbstverwaltung des Landes für die Bauern, eine gleichmässige Verteilung aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf Guts- und Gemeindeland; denn bisher waren diese beinahe ausschliesslich auf die Bauernschaft gewälzt gewesen: sie mussten sogar die Gutswege in Ordnung halten, Schulen für die Kinder des Gutsgebietes unterhalten, für alte und arbeitsunfähige Gutsarbeiter sorgen u. s. w. Ausserdem forderten die Esten die Aufhebung und Abschaffung von anderen ärgerniserregenden Vorrechten und Ungerechtigkeiten, wie z. B. das Recht des Gutsbesitzers, auf verkauften Bauernländereien Jagden zu veranstalten, während der Besitzer nicht das Recht hatte,

den Hasen in seinem Garten zu erlegen. Desgleichen hatte der Bauer kein Recht, zu fischen, Mühlen zu bauen, Handlungen zu eröffnen u. s. w. Aber auch von solchen Vorrechten, die materiell belanglos waren, wollten sich die Gutsbesitzer nicht lossagen. Ihr Grundsatz war: »Es bleibe alles beim Alten!« (Wahlspruch der Korporation Livonia).

Auch in den Revolutionstagen von 1905 wurden keine übermässigen Forderungen vorgebracht, von einer Enteignung von Gutsländereien war keine Rede.

Den 27.—29. Nov. 1905 wurden in Dorpat zwei grosse »revolutionäre« Versammlungen abgehalten, zu denen über 800 Delegierte aller Berufsschichten aus allen Stadt- und Landgemeinden erschienen waren. Die erste, gemässigte, tagte unter der Leitung von Jaan Tõnisson in der Bürgermusse, die andere, radikalere, geführt von dem Sozialdemokraten Peeter Speek, unter dem Vorsitz von Jaan Teemant, in der Aula der Universität. Und was wurde da im Siedepunkte der Revolutionszeit gefordert? In den in der Bürgermusse angenommenen Resolutionen waren 3 Punkte gegen die Gutsbesitzer gerichtet, und zwar wurde beschlossen zu fordern,

1) dass die Landschenken geschlossen werden sollten, wo die Mehrzahl der Bevölkerung es verlange;

2) dass die Wegebaulast gleichmässig auf Guts- und Gemeindeland verteilt würde, und

3) dass die übermässig hohen Pachten ermässigt würden.

Das war alles.

Aber auch diese Forderungen galten für revolutionär.

Die radikalere Versammlung in der Aula verlangte wohl etwas mehr und zwar:

Alle Lasten, die nur auf dem Bauernstande liegen, wie Frohne, Wegebaulast u. s. w. sind als abgeschafft zu betrachten;

alle Gesetze und Verordnungen, die den Bauern verbieten, mit eigenem Lande frei zu schalten, ebenfalls;

die Privilegien der Güter, wie Jagd- und Fischereirecht auf den Bauernstellen, das Vorrecht, Mühlen und Handlungen zu errichten, ebenfalls;

alle der Krone, den Kirchen und Klöstern gehörenden Ländereien sind an die Landlosen zu verteilen;

Quote- und $\frac{1}{6}$ -Land (das die Gutsbesitzer seit 1849 unentgeltlich dem Bauernlande entzogen hatten) sollen zwangsweise auf Kosten der Ritterschaften zum Besten der Gemeinden enteignet werden;

die noch unverkauften Bauernstellen sollen zwangsweise verkauft werden und zwar für den Preis, der gerichtlich oder durch besondere Kommissionen festgesetzt wird;

Pachtkontrakte dürfen nicht auf kürzere Zeit als 12 Jahre geschlossen werden;

die Bauten und Meliorationen sollen den Pächtern vergütet werden;

die Häusler dürfen nicht aus ihren Hütten vertrieben noch ihre Pacht willkürlich ins Übermässige gesteigert werden.

So lauteten die weitestgehenden Forderungen der radikalsten estnischen Revolutionäre in Agrarangelegenheiten anno 1905. Man sieht, meistens waren es Selbstverständlichkeiten, — aber für die Gutsbesitzer waren sie undiskutabel. Nach ihrer Meinung konnte darauf nur mit Strafexpeditionen geantwortet werden. Diese wurden ins Land gerufen und u. a. der Leiter der Versammlung Jaan Teemant und der Redakteur des »Teataja« Konst. Päts ohne jedes Verhör zum Tode verurteilt. Zum Glück entkamen beide nach Finnland und konnten 14 Jahre später in der Konstituierenden Versammlung als Mitglieder der gemässigtsten Partei »Maaliit« das Agrargesetz von 1919 bekämpfen. Ihren Forderungen von 1905 waren sie treu geblieben, aber die Gutsbesitzer hatten erst jetzt eingesehen, dass die Forderungen zweckmässig und gerecht gewesen waren und dass die Verwirklichung der Reform

zur rechten Zeit auch für die Gutsbesitzern von Nutzen gewesen wäre.

Aber diese Erkenntnis ist leider zu spät gekommen.

Ein erneuter und ernstlicher Versuch, die baltische Agrarfrage auf friedlichem Wege zu lösen, wurde in der russischen Reichsduma gemacht. Die estnischen Abgeordneten reichten ein Gesetzesprojekt ein, wonach die Quoteländereien (s. o.) gegen volle Vergütung den Bauernländereien zugezählt und zur Einrichtung neuer Kleinbetriebe verwendet werden sollten; ausserdem sollten zu demselben Zweck und in derselben Weise von den grossen Gütern passende Teile abgesondert werden, doch ohne die Wirtschaftsführung der betreffenden Güter zu gefährden; schliesslich sollten die noch unverkauften Bauernstellen in einer gegebenen Zeitfrist verkauft werden, um der elenden Pachtwirtschaft, die allen landwirtschaftlichen Fortschritt hinderte, ein Ende zu machen.

Die Forderungen waren bescheiden genug, aber ihre Verwirklichung hätte den heissesten Landhunger gestillt, hätte einige zehntausend neue Bauernstellen geschaffen und das gemässigteste politische Element im Lande fühlbar gestärkt.

Alle Parteien der Reichsduma, alle in Betracht kommenden Regierungsinstitutionen haben das Projekt gutgeheissen, in ihrer Vollversammlung hat die Duma die Sache als wichtig anerkannt und beschlossen, sie vorzunehmen, aber — dann haben die Vertreter der baltischen Ritterschaften es doch verstanden, die Sache zu hintertreiben, so dass sie in den Kanzleien begraben wurde und niemals mehr das Tageslicht erblickte.

Obwohl von den Deutschen kein Entgegenkommen gezeigt wurde, haben doch die führenden Männer der Esten, hat die estnische Intelligenz bis zu den letzten Zeiten nicht unterlassen, auf eine friedliche Lösung aller Streitfragen, auf eine Verständigung hinzuarbeiten. Leider ist es aber

verlorene Liebesmüh gewesen, weil die andere Seite nichts davon hat wissen wollen, solange noch Zeit dazu war.

Wie ernst es den estnischen Politikern war, alle Gewalttätigkeiten zu verhüten, sah man 1917, als die grosse russische Revolution ausbrach und überall in Russland Güter beraubt, demoliert und gebrandschatzt wurden: in Eesti kam nichts dergleichen vor, obwohl auch hier die verbrecherischen Elemente nicht fehlten, die an solchen Dingen ihre Freude haben; aber die öffentliche Meinung und die neueingesetzte estnische Landesverwaltung sorgten dafür, dass die Übelgesinnten nirgends die Oberhand gewinnen konnten.

Als dann Ende Februar 1918 die deutsche Militärmacht das Land okkupierte, hatte die Ritterschaft im ganzen und jeder Gutsbesitzer im einzelnen die beste Gelegenheit, ihr Verhältnis zu den estnischen Mitbürgern auf neuer Grundlage aufzubauen und alle historischen Fehler gutzumachen.

Und es wäre damals so leicht gewesen.

Die Stimmung im Lande war den Deutschen günstiger als je. Die Verfolgungen, denen sie während des Krieges durch die russische chauvinistische Bürokratie ausgesetzt waren, wurden auch von den Esten als grobe Rechtsverletzungen empfunden, und die bedeutendsten estnischen Zeitungen nahmen keine deutschfeindlichen Artikel mehr auf; als dann Anfang 1918 die Bolschewisten die Macht an sich rissen, alle Adligen für vogelfrei erklärten und sie verhaften liessen, da taten bekannte estnische Führer (Wilms, Dr. Konik u. a.) energische Schritte, um das Leben der Gefangenen zu retten, was auch nicht erfolglos blieb u. a. m. Darum hatte man allen Grund anzunehmen, dass die Deutschen, wieder zur Macht gelangt, aus politischer Klugheit die angebaute Versöhnung zwischen sich und den Esten weiterbauen würden.

Und die materielle Möglichkeit hatten sie.

Einerseits war der Landhunger während des Krieges

— wegen Ausbleibens des billigen auswärtigen Getreides — besonders brennend geworden, anderseits konnten viele Gutsbesitzer ihre Äcker wegen Arbeitermangels nicht mehr ordnungsmässig bebauen, so dass man öfters brachliegende und mangelhaft bearbeitete Felder antreffen konnte, was nach Reformen im Agrarwesen rief. Früher hatten die Ritterschaften immer behauptet, dass die zaristische Regierung sie verhindere, *vernünftige* Reformen durchzuführen, und in Unkenntnis örtlicher Verhältnisse solche Neuerungen habe vornehmen wollen, die nach ihrer Überzeugung dem Lande Unheil gebracht hätten, weswegen die Ritterschaften gegen sie kämpfen mussten; diese zaristische Regierung bestand nicht mehr, die Ritterschaften hatten völlig freie Hand, sie konnten den Esten zeigen, dass sie wirklich das Beste des ganzen Landes wollten, dass sie aufrichtig die Beseitigung aller alten Feindschaft anstrebten und ein neues, gerechtes Recht schaffen wollten, in dessen Schutze sich alle Kinder der gemeinsamen Heimat, ohne Unterschied des Standes und der Nation, eines Platzes an der Sonne erfreuen konnten.

Aber daran dachten die Deutschen nun gar nicht mehr, sondern sie entrollten vor der erstaunten Öffentlichkeit einen ganz anderen Plan: wie die Esten in kürzester Frist aus dem Lande zu verdrängen und das Land am schnellsten »einzudeutschen« (zu germanisieren) wäre. Nach einem von Pastor Hahn ausgearbeiteten Plane sollte das in 20 Jahren geschehen.

Es war keine Rede mehr davon, die landlosen einheimischen Bauern mit Land zu versorgen, sondern energisch wurden Vorbereitungen getroffen, um deutsche Ansiedler »aus dem Mutterlande« einzuführen, und zwar nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Millionen an der Zahl, damit die Esten und Letten zusammen unter ihnen in der Minderheit wären. Von den $2\frac{1}{2}$ Millionen hätte ungefähr 1 Million auf Eesti kommen müssen. Land dazu wäre genug vorhanden aber für eine $\frac{1}{2}$ Million Esten war keins da!) und sollte

den Ansiedlern zu sehr vorteilhaften Bedingungen überlassen werden. Aber nicht nur das überflüssige Land der Gutsbesitzer, sondern auch die käuflich erworbenen Landstellen der estnischen und lettischen Bauern sollten den Ansiedlern dienen. Denn nach den verbindlichen Verordnungen, die von Hindenburg zur Regelung des Ansiedlungswesens im Baltikum erlassen wurden, erhielten die Ansiedlungskommissionen das Vorkaufsrecht bei allen Privatlandverkäufen, wobei sie nicht an den Preis gebunden waren, den der private Käufer geboten hatte, sondern den Preis nach eigenem Gutdünken bestimmen durften. Wie man sieht, hatte man es auf eine verkappte Expropriation des Bauernlandes abgesehen. Die Verordnung sollte 40 Jahre Geltung haben, und da in einem solchen Zeitraum wohl die meisten Bauernstellen ihren Besitzer wechseln, wäre es den Ansiedlungskommissionen ein Leichtes gewesen, sie in die Hände der deutschen Ansiedler zu spielen.

Die Verordnungen über das Ansiedlungswesen wurden von Hindenburg für Kurland veröffentlicht, konnten aber auf Eesti noch nicht ausgedehnt werden, weil es nach dem Brest-Litowsker Frieden noch unter russischer Staatsoberhoheit stand. Daher wurde gleich eine Aktion eingeleitet, um auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen die Loslösung Estis von Russland und seine Angliederung an Deutschland zu proklamieren. Da aber die Esten, wie der Adel sehr gut wusste, durchweg gegen das letztere waren, wurden sie gleich mundtot gemacht: alle Vereine und Zeitungen wurden geschlossen. In Reval wurde eine neue Zeitung herausgegeben, die den Titelkopf und das Blattbild der verbreitetsten estnischen Zeitung («Päewaleht», die verboten wurde) täuschend ähnlich nachmachte; von früheren Zeitungen erhielten einige die Erlaubnis zu erscheinen, wobei gefordert wurde, dass sie die von der deutschen Pressestelle fabrizierten tendenziösen, der estnischen Selbständigkeit feindlichen

Artikel als *Redaktionsmeinung* veröffentlichen sollten (die man dann wieder in den deutschen Zeitungen als angeblich »estnische Stimmen« weitergab), so dass die Presse auch in den schlimmsten Zeiten unter Nikolai I. keine solche Vergewaltigung gesehen hat. Alle Selbstverwaltungskörper wurden aufgelöst und die gewählten Vertrauensmänner der Gemeinden durch ernannte Individuen ersetzt, die oft geistig und moralisch minderwertig waren; aber das wurde übersehen, wenn sie nur eine deutschfreundliche Gesinnung offenbarten. — Gegen die estnische Intelligenz wurde eine ganz niederträchtige Verleumdung ausgedacht und verbreitet: sie habe sich für Geld an England verkauft und sei nur deswegen gegen eine Angliederung Eestis an das deutsche Reich; ein angesehener deutscher Pastor, T. Hahn — Reval, hielt es sogar nicht unter seiner Würde, diese bewusste Lüge mit seinem Talar zu decken und sie auf einer Rundreise in Deutschland herumzokolportieren (Bericht des »Berl. Lokalanzeigers«). In den Zeitungen veröffentlichte Verleumdungen erlaubte man den Betroffenen nicht öffentlich zu widerlegen.

Dann wurden die famosen »Landesräte« »aus allen Schichten der Bevölkerung« einberufen. Ihre Zusammensetzung war ganz merkwürdig: die Deutschen schickten ihre Vertreter 1) als Adel, 2) als Grossgrundbesitzer, 3) als Städte und 4) als Geistlichkeit; ausserdem wurden auch einige Bauern, meistens frühere Gemeindeälteste, als Vertreter der Esten befohlen, so dass im Revalschen Gouv. die deutschen Einwohner, die weniger als 3 % von der Einwohnerzahl ausmachen, mit 36 Stimmen, die 95%ige estnische Bevölkerung aber nur mit 16 Stimmen vertreten war.

Aber wie eingeschüchtert die estnischen Bauern durch den deutschen Terror und durch die Drohungen, die auf Vorversammlungen und selbst in den Sitzungen gegen Andersdenkende ausgestossen wurden, auch waren, sie haben doch einmütig eine motivierte Verwahrung eingereicht,

worin sie die Zuständigkeit des »Landesrates« für die Entscheidung solcher Fragen bestritten, weil das Land damals schon eine gesetzliche, aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangene Landesverwaltung hatte. Aber der einmütige Protest *aller* Vertreter der estnischen Bauernschaft wurde ungeachtet ihrer Forderung nicht zu Protokoll genommen, im Gegenteil: es wurde behauptet, der Beschluss, Estland an das deutsche Reich anzugliedern, sei *einstimmig* gefasst worden und entspreche dem Wunsche der *ganzen* Bevölkerung, abgesehen von einzelnen, in englischem Solde stehenden Gebildeten.

Es sei hinzugefügt, dass die deutschen und deutschgesinnten Pastoren¹⁾ — ungeachtet der Warnungen ihrer estnischen Amtsbrüder — an dieser politischen Machination eifrig mitgearbeitet haben, wodurch die alte Kluft zwischen Kirche und Gemeinde noch mehr erweitert wurde, was auch dazu beitrug, dass die Forderung, alle Pastoratsländereien zu enteignen, immer mehr Fürsprecher fand.

Auf Grund des obenerwähnten Beschlusses, der nichts mehr und nichts weniger als eine grobe und gewaltsame Fälschung des Volkswillens darstellte, wurde dann der baltische Herzogshut — nachdem das Hohenzollernhaus ihn abgelehnt hatte und da sich die Personalunion mit Preussen nicht verwirklichen liess — dem Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg angeboten, der seine Einwilligung auch gab. Die Bedingung seitens der Ritterschaften war: alle konstitutionellen Rechte der Bevölkerung sollen suspendiert, die Militärdiktatur beibehalten und das

¹⁾ Auch die estnischen Gemeinden haben meistens deutsche Pastoren, weil es den estnischen Theologen von der geistlichen Gewalt, die ausschliesslich in den Händen der Deutschen Ritterschaften lag, sehr erschwert wurde, in der Heimat Pfarrstellen zu erhalten. Im allgemeinen haben sich die Pastoren immer solidarisch mit dem grossgrundbesitzlichen Adel gefühlt, und die baltische Kirche ist eine Herrenkirche, nie eine Volkskirche gewesen.

Land als im Belagerungszustande befindlich regiert werden, bis die »Eindeutschung« vollbracht sei.¹⁾

Gerade als an der Verwirklichung dieser Pläne gearbeitet wurde, brach die deutsche Revolution los, das deutsche Militär zog von dannen, und die baltischen Ritterschaften standen nach Jahrhunderten wieder einmal allein, ohne Hilfe fremder Bajonette, gegenüber dem Volke, das sie immer misshandelt hatten und dessen Todesurteil zu vollziehen sie eben im Begriff waren.

Ein Fernstehender kann sich unmöglich vorstellen, welche furchtbare Erbitterung sich in den Sommermonaten 1918 aller Herzen des Volkes bemächtigt hatte, weil es unmöglich ist, alle Kränkungen und Beleidigungen, die man alltäglich stillschweigend einstecken musste, zu beschreiben. Man hätte blutige Exzesse befürchten müssen, weshalb auch die rühmlichsten Verfechter des neuen Herzogtums das Land schleunigst verliessen. Doch verstand das Volk, dem die Deutschen das Recht der Selbstverwaltung vorenthalten hatten, weil es noch zu unzivilisiert und unreif dazu wäre, sich so zu beherrschen, dass keine Ausschreitungen vorkamen, aber es war *fest entschlossen, solche Pläne, wie seine Vertreibung aus dem Lande durch aus der Fremde hergebrachte Ansiedler, für die Zukunft unmöglich zu machen*: der adlige Grossgrundbesitz musste liquidiert und das Land dem Volke zurückgegeben werden, dem es gegen alle Rechte genommen worden war.

Dazu kam der

Krieg gegen die Bolschewisten.

Das estnische Heer musste erst geschaffen werden. Im Frühjahr 1918 bestanden zwar schon gutausgerüstete und

¹⁾ Briefe des livländischen Landmarschalls von Stryk an den Livl. Adelskonvent vom 27. IX. 1918 und an den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg vom 3. XI. 1918., beide aufgefunden in Riga und abgedruckt in der »Roten Fahne«.

eingeeübte estnische Regimenter, aber die Okkupationsmacht hatte sie aufgelöst und ihre Bewaffnung eingezogen. Um den Kampf wirksam zu organisieren, musste man den Kriegern ein Ziel stecken, wofür es sich lohnte, Blut und Leben einzusetzen. Für ein baltisches Herzogtum unter der Diktatur des deutschen Adels hätte sich kein Este schlagen wollen. Über $\frac{3}{4}$ von den estnischen Soldaten waren Landlose, denen die Bolschewisten mit Recht entgegenhielten: »Wofür kämpft ihr? Ein Vaterland habt ihr nicht, das haben die Gutsbesitzer euren Vätern genommen. Wir wollen es euch zurückgeben, aber ihr streitet gegen uns, streitet nur, damit der Gutsbesitzer das Land eurer Väter behalten und die Früchte eurer Arbeit einstecken kann.»

Um solcher Agitation wirksam zu begegnen, musste die Regierung den in den Kampf Ziehenden die feste Zusicherung geben, dass sie von nun an nicht mehr die erniedrigten und beleidigten Stiefkinder der Heimat, sondern ihre vollberechtigten Söhne sein sollten, die ein unverkümmertes Anrecht auf das Erbteil ihrer Väter hätten.

In dieser Gewissheit zogen die estnischen Jünglinge von 16 Jahren bis zu 60-jährigen Greisen aus und haben über 12 Monate gegen eine mehrfache Übermacht siegreich gekämpft. Das Bewusstsein, dass in der Zukunft der Gutsbesitzer nicht mehr politisch und ökonomisch über die Esten herrschen werde, machte sie unempfänglich für alle bolschewistische Agitation. Wenn das nicht gewesen wäre, so wäre es dem estnischen Heer gegangen wie dem Denikinischen, dem Koltshakschen und dem Judenitschischen, ein kommunistischer »Sovjet« würde in Reval herrschen und alle westlichen Küsten bedrohen.

Die aus dem Lande entwichenen Schöpfer eines baltisch-deutschen Herzogtums aber spannen ihre Ränke weiter, intrigierten gegen die estnische Selbständigkeit (wie u. a. der obenerwähnte Landmarschall v. Stryk selbst in seinen Briefen erzählt) und streuten die unsinnigsten

Verleumdungen aus. Sie haben sich nicht gescheut, in ihrer gedruckten Zeitungskorrespondenz »Stimmen aus dem Osten« zu behaupten, dass die Esten zur Befreiung ihrer Heimat kaum einen Finger gerührt hätten, dass alle kriegerischen Erfolge einzig und allein dem deutschen »Baltischen Bataillon«, den finnischen Freiwilligen und der russischen Nordarmee zu verdanken seien.

In dieser Atmosphäre wurden die Wahlen zu der Konstituierenden Versammlung vollzogen. Die Hauptfrage in den Vorversammlungen war die Liquidation des Grossgrundbesitzes. Je radikaler die Parteien darin vorzugehen versprachen, desto mehr Anhänger fanden sie. Gewählt wurde nach proportionalem System. So kam es, dass die 3 am meisten links stehenden Parteien, die Sozialisten, 78 Plätze, die 5 bürgerlichen aber nur 42 Sitze in der Konst. Versammlung erhielten. (Unter den letzteren 3 Deutsche.)

Damit war auch die Agrarfrage vorentschieden.

Das neue Agrargesetz.

Also war aus *politischen* wie aus *ökonomischen* Gründen eine schnelle, durchgreifende Agrarreform notwendig.

Politisch mussten

- 1) das historische Unrecht gutgemacht und die bisherige Feudalwirtschaft vernichtet;
- 2) das Bedürfnis nach Land befriedigt und — um die Bolschewistengefahr fernzuhalten. — die Lage der Landlosen verbessert;
- 3) der gegen das estnische Volk und seine staatliche Selbständigkeit feindlich gestimmte Gutsbesitzerstand liquidiert, seine — der nationalen und kulturellen Entwicklung der Esten hinderlichen — ökonomischen und politischen Privilegien verkürzt werden, weil sie a) ihre ganze ökonomische Übermacht gegen die Selbständigkeit der Republik Eesti kehrten und b) mit ihren über das ganze Land verbreiteten Gütern ein Netz bildeten, worauf fremde

Mächte bei einer Okkupation des Landes sich stützen und einen politischen Druck ausüben konnten, wie man es zur Zeit der deutschen Okkupation gesehen hatte;

4) musste die Kolonisationsgefahr beseitigt und

5) zu den bisherigen Kleingrundbesitzern, deren Zahl etwa 60,000 beträgt, ein neuer, zahlreicher (etwa 50,000) Besitzerstand begründet werden, dessen Schicksal mit der Selbständigkeit Eestis verbunden ist und der in dessen Selbständigkeitskampf das staatliche Rückgrat bildet.

Ökonomisch war es unumgänglich notwendig:

1) die zu den Gütern gehörigen Naturschätze (Torfmoore, Wasserfälle etc.) dem Kapital und der Unternehmung freizugeben;

2) die landwirtschaftliche Produktion durch den Übergang vom Grossgrundbesitz zum Kleingrundbesitz zu erhöhen;

3) die demoralisierenden Wirkungen des Krieges zu beseitigen und eine Neuauffassung des Volkes zur Arbeit zustandezubringen dadurch, dass die Leute aus Lohnarbeitern zu selbständigen Besitzern gemacht wurden.

Die oben dargelegten Gründe haben auch den *Charakter der Agrarreform* bestimmt.

Zuerst musste sie in grösster Eile durchgeführt werden, weil 1) die Vernichtung der bolschewistischen Ideen nur durch aktive Politik möglich ist, 2) der politische Moment der Durchführung einer radikalen Reform günstig war, da die Hände der Grossmächte, besonders Russlands und Deutschlands, gebunden waren, wodurch Eesti auf dem Gebiete der Agrarreform frei handeln konnte; wie die politische Konjunktur sich in der Zukunft gestalten werde, konnte niemand voraussagen, doch c) steht es fest, dass, wenn die Güter schon einmal liquidiert sind, besonders auch ihr Inventar und sogar die Gebäude, dann auch bei veränderten politischen Verhältnissen keine Rückkehr zu dem früheren Zustande mehr möglich ist.

Zweitens mussten die Güter *vollständig* liquidiert werden, ohne die Restgüter in vermindertem Umfange bestehen zu lassen.

Den 23. April 1919 trat die Konstituierende Versammlung zusammen. Die Ausarbeitung des Agrargesetzes wurde an eine besonders zu diesem Zwecke gewählte Kommission von 19 Mitgliedern überwiesen. Nach 3 Monaten war das Projekt fertiggestellt, den 25. Juli wurde mit der ersten Lesung begonnen und den 10. Okt. nach langen, teilweise recht erregten Debatten das Gesetz in der dritten Lesung angenommen, wonach alle Rittergüter samt ihrem landwirtschaftlichen Inventar enteignet und zum Staatseigentum erklärt wurden. Die bisherigen Besitzer sollen eine Entschädigung erhalten, die für das Inventar nach den Marktpreisen des Jahres 1914 berechnet, für das unbewegliche Eigentum aber durch ein Spezialgesetz festgesetzt wird. (Das nichtlandwirtschaftliche Inventar wird nicht enteignet. Ebenso wird nicht enteignet das zur Einrichtung einer neuen Wirtschaft erforderliche lebende und tote *landwirtschaftliche* Inventar, wenn der frühere Inhaber Land zur Bewirtschaftung erhält.) Enteignet werden auch Pastorate, den Kirchen und Klöstern (aber nicht wohltätigen oder wissenschaftlichen Vereinen oder Institutionen) gehörige Ländereien, Ritterschaftsgüter, Majorate und Fideikommisse, ebenso sind alle früheren Krons- und Agrarbankgüter in das Eigentum der Republik Eesti übergegangen. Das enteignete Land wird denen zur erblichen Bewirtschaftung oder auf befristete Pacht gegeben, die es einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen bewirtschaften.

Das ist das Wesentliche der neuen Agrarverfassung.

Es versteht sich von selbst, dass die Verwirklichung einer so grossen, tiefeinschneidenden Reform auf mancherlei Schwierigkeiten stösst und nicht plötzlich, von heute auf morgen, durchgeführt werden kann. Doch waren bis Neujahr 1920 schon 3,530 Bauernhöfe in einer Gesamtgrösse

von 76,169 ha parzelliert, wonach die Aufteilung aller Güter in 3—4 Jahren vollendet sein kann. Bis zur Aufteilung können die Güter verpachtet werden, wobei die bisherigen Bewirtschafter ein Vorrecht haben, wenn ihre Güter nicht wegen Verwahrlosung unter die Kontrolle des Ministeriums gestellt worden sind und wenn sie nicht an gegen die Republik Eesti gerichteten Handlungen teilgenommen haben.

Schlussbetrachtungen.

So ist die neue estnische Agrarverfassung zustande gekommen.

Sie ist nicht geboren aus dem Radikalismus der estnischen Politiker, sondern aus der historischen Ungerechtigkeit und dem unvernünftigen Konservatismus des baltischen Adels.

Und sie findet bei den Esten nicht allgemeine, uneingeschränkte Anerkennung.

Wohl sind mit dem Grundprinzip, mit der Liquidation des Grossgrundbesitzes, alle estnischen Bevölkerungsschichten einverstanden. Wenn von deutschbaltischer Seite versucht wird, die Sache so darzustellen, als wäre die »Maaliitpartei« überhaupt dagegen gewesen, und wenn man diese Ansicht durch einzelne Zeitungsartikel oder Aussprüche bekannter Parteimänner belegen will, so kann man dem entgegenhalten, dass eben diese Partei vor den Wahlen eine besondere Flugschrift herausgab, worin sie 40,000 neue Kleinbetriebe aus dem adligen Grossbesitz zu schaffen verhies und dass sie in der Konstit. Versammlung ihr prinzipielles Einverständnis aussprach. Aber in Einzelheiten gehen die Ansichten auseinander. Hauptsächlich in 2 Punkten.

Erstens wollten die bürgerlichen Parteien die Entschädigungsfrage auch gleich in allen Einzelheiten lösen, aber sie konnten nicht zur Einigkeit gelangen. Der »Maaliit«

proponierte eine »gerechte Entschädigung«, ohne näher zu erklären, was er darunter verstand; die Volkspartei wollte die Kultur des Landes, die darauf verwendete Arbeit und Kosten vergüten, nicht aber den Grund und Boden selbst; die Arbeitspartei war für eine gewisse Entschädigung in Höhe der in die Grundbücher eingetragenen Schulden, aber da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, schlug sie vor, die Frage später durch ein Spezialgesetz zu regeln. Gegen jegliche Entschädigung waren die Sozialdemokraten und Sozialrevolutionäre mit ihren 48 Vertretern, also die Minderheit der Konstituierenden Versammlung, während die Mehrheit prinzipiell für eine Vergütung ist.

Zweitens wollten die bürgerlichen Parteien nicht alle Güter zugleich und vollständig enteignen, sondern allmählich, weil die Aufteilung eines so grossen Areals, wie alle Güter zusammen, mehrere Jahre in Anspruch nimmt und nicht plötzlich durchgeführt werden kann. Durch die Enteignung aller Güter auf einmal könnte ihrer Meinung nach die Gesamtproduktion des Landes zurückgehen und der Volksernährung Schwierigkeiten verursachen.

Aber die grosse Mehrheit der Konst. Versammlung und der ganzen Bevölkerung war der Ansicht, dass es unmöglich sei, nach den Erfahrungen der ganzen Leidensgeschichte der estnischen Bauernschaft und besonders nach den Erlebnissen der Okkupationszeit die deutschen Gutsbesitzer noch auf den Gütern zu belassen, weil dadurch nicht nur der Agrarreform, sondern auch der Selbständigkeit des Staates unabsehbare Schwierigkeiten erwachsen würden. Man wollte nach dem jahrhundertelangen Alpdruck endlich frei aufatmen und alle Schwierigkeiten, welcher Art sie auch wären, gern in den Kauf nehmen, wenn nur der Hauptzweck erreicht würde.

So sagte die grosse Mehrheit der Bevölkerung, und dagegen liess sich nichts machen.

Nur mit Waffengewalt hätte man eine andere Entscheidung erzwingen können, aber dass kein estnischer Staats-

mann diese Gewalt gegen sein Volk angewendet hätte, auch wenn sie vorhanden gewesen wäre, das versteht sich von selbst. Aber eine solche Macht war überhaupt nicht vorhanden. Zwar versuchten die Anhänger des Phantoms eines deutschbaltischen Herzogtums eine solche Macht als »Landeswehr« und Bermondtsche Truppen zu organisieren, aber es gelang ihnen nicht.

Das ist der Werdegang unserer neuen Agrarverfassung. Über ihre Opportunität kann man verschiedener Ansicht sein, aber wer die Sache im Zusammenhang betrachtet, muss bekennen, dass eine andere Lösung der Frage im J. 1919 nicht mehr möglich war. Sie wäre früher möglich gewesen, hätte man die Reformen durchgeführt, die Jakobson, Tönnison, Päts u. a. gefordert haben; hätten die Ritterschaften nicht das Reformprojekt in der Duma hintertrieben; hätten sie wenigstens im Sommer 1918 gezeigt, dass sie den Esten als gleichberechtigten Bürgern der gemeinsamen Heimat neben sich ein Plätzchen an der Sonne gönnen wollten, — vieles hätte anders kommen können. Aber jetzt war das Drama so eingefädelt und so weit geführt, dass ein anderer Schluss undenkbar war. Wer mit dem Schlusse nicht zufrieden ist, möge die Regisseure verantwortlich machen.

Schreiber dieser Zeilen ist der Meinung, dass einiges in dem neuen Gesetz lieber anders hätte sein können, aber er gesteht den Kritikern deutschbaltischerseits nicht das Recht zu, zu behaupten — wie es öfters geschieht — dass solche Umwälzungen im Agrarwesen noch nie und nirgends — abgesehen vom bolschewistischen Russland — vorgekommen seien, oder die Reform mit Naboths Weinberg zu vergleichen, wie einige deutsche Zeitungen getan haben. Im Baltikum selbst hat man viel Härteres erlebt. Denn wenn auch die jetzige Reform den Gutsbesitzern gewisse Verluste bringt und sie zwingt, auf manche gewohnte Bequemlichkeiten zu verzichten, so ist ihre Lage dennoch lange nicht so schwierig und bedauernswert als die der

vielen zehntausend Familienväter, die nach früheren, von den Gutsbesitzern ausgearbeiteten Gesetzen aus ihren Häusern, die sie selbst sich gebaut, und von den Feldern, die ihre Ureltern urbargemacht und von Geschlecht zu Geschlecht bearbeitet hatten, ohne jegliche eigene Schuld und ohne alle Entschädigung auf die Landstrasse geworfen wurden.

Man mag die Taten der früheren Zeiten beurteilen, wie man will, die Tatsachen bleiben unwiderlegbar bestehen:

1) Die deutschen Ankömmlinge haben den estnischen Eingeborenen ihr Land mit Gewalt ohne eine Entschädigung abgenommen;

2) dies ist nicht nach den damaligen Gesetzen und Rechtsbegriffen geschehen, sondern im Gegensatz zu allen diesen und in Missachtung eigener eingegangener Verpflichtungen. Die Gutsherren haben eigenmächtig ihre Zwangsherrschaft eingeführt und sie nach und nach von den Königen sanktionieren lassen, meistens beim Übergang unter eine neue Regierung, wenn die frühere irgendwelche Reformen zum Besten der Bauern vornehmen wollte. Dadurch konnte aber das Unrecht im Bewusstsein des Volkes nicht in Recht verwandelt werden.

3) Auch bei allen nachfolgenden Reformen hat man niemals das Rechtsempfinden des Volkes berücksichtigt oder nach seiner Einwilligung gefragt, so dass die grosse Mehrheit des Volkes den Zustand im Baltikum nicht als einen Rechtszustand, sondern als einen dauernden Kriegszustand ansah, unter der Okkupationsgewalt einer feindlichen Macht, die abzuschütteln bei erster Gelegenheit patriotische Pflicht war. *Als Abschüttelung einer feindlichen Macht ist die Agrarreform zu betrachten.*

4) Wenn man auch den jetzigen Gutsbesitzern nicht anrechnen kann, was ihre Vorfahren verschuldet haben, so ist doch ihre unleugbare Schuld, dass sie mit den Esten keine Aussöhnung gesucht, keinen Verständigungsfrieden geschlossen haben, solange die Zeit dazu günstig war,

sondern alle Reformversuche der Esten, die auf die Schaffung eines Rechtszustandes gerichtet waren, hartnäckig hintertrieben haben. Ihre unsinnige, den Esten gegenüber geradezu mörderische Politik während der Okkupation kann durch nichts gerechtfertigt werden. Wenn sie jetzt ernten müssen, was ihre Vorfahren gesät haben, so können sie doch nicht sagen, dass sie selbst nichts zu den bitteren Früchten beigetragen hätten.

Doch wäre es verfehlt, deswegen in dem besprochenen Agrargesetz ein Kind der Rachsucht zu suchen: wer sich rächt, will seinem Opfer ein grösseres Leid zufügen, als er selbst erlitten hat. Das bezweckt das erwähnte Gesetz nicht (es wäre in diesem Falle auch gar nicht möglich), es geht überhaupt nicht auf ein Leidzufügen aus, sondern will dies soviel als tunlich vermeiden; es verlangt auch noch lange nicht die volle Gerechtigkeit für erlittenes Übel, es will nur die Folgen der früheren Untaten und Ungerechtigkeiten so viel wie möglich beseitigen oder, mit dem Gleichnis der deutschen Zeitungen zu sprechen: es will Naboths Kindern ihres Vaters Weinberg wieder zurückgeben.

Im Interesse der Raumersparnis ist von Quellenangaben abgesehen worden. Sie hätten auch wenig genützt, weil die einschlägige Literatur schwererhältlich ist. Leichter zu haben sind nur die Werke von A. Tobien (*Die Agrargesetzgebung Livlands*), und A. v. Gernet (*Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland*), die die Gesetzgebung im 19. Jahrhundert recht ausführlich behandeln, aber ausschliesslich vom Gesichtspunkt der Ritterschaften, mit vollständiger Ignorierung der anderen Seite, der Bauern. Dennoch geben auch diese Werke ein wertvolles Material. Zu nennen wären — ausser den im Texte und in den Fussnoten angeführten — noch im besonderen:

Henricus de Lettis, *Origines Livoniae*. (Francofurti et Lipsiae, 1740.)

Balth. Russow, *Nye Lyfflendische Chronica*. (Rostock, 1578.)

Chr. Kelch, *Lieflandische Historia*. (Revall, 1695.)

G. Merkel, *Die Letten*. (Leipzig, 1800.)

Samson-Himmelstiern, *Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen*. (Dorpat, 1838.)

Der Ehste und sein Herr. Zur Beleuchtung der ökonomischen Lage und des Zustandes der Bauern in Ehtland. Von einem, der weder Ehste, noch dessen Herr ist. (Wichtig, weil von einem unparteiischen Beobachter — T. Blagoweschtschenski — verfasst!)

Dr. Adolf Agthe, *Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland* (Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. K. Bücher, Ergänzungsheft XXIX.)

ANHANG.

Einige statistische Angaben über die Bodenbesitzverhältnisse und die Agrarreform in Eesti.

(Nach den Daten des Landwirtschafts-Ministeriums.)

I. Grundbesitz.

Vor der Agrarreform waren:

Grossgrundbesitze 1147 mit 374.949 Dessät. ¹⁾ Acker und 2.119.699 Dessät. Gesamtfläche 57,95 %; Durchschnittsgrösse der einzelnen Wirtschaft 1.935 Dessät.

Kleingrundbesitze 50961 mit 502.338 Dessät. Acker und 1.610.968 Dessät. Gesamtfläche 42,05 %; Durchschnittsgrösse der einzelnen Wirtschaft 31,6 Dessät.

Nach der Gruppenteilung waren von den Grossgrundbesitzen:

1. Rittergüter	734	mit 1.404.340 Dessät.	= 63,27 %
2. Majorate und Fideikomm.	95 »	369.679 »	= 16,65 »
3. Ritterschaftsgüter	8 »	40.634 »	= 1,83 »
4. Pastorate	108 »	49.554 »	= 2,23 »
5. Kronsgüter	101 »	219.239 »	= 9,88 »
6. Güter der Agrarbanken ..	19 »	62.435 »	= 2,81 »
7. Stadtgüter	18 »	37.917 »	= 1,71 »
8. Legate und Stiftsgüter ..	3 »	7.584 »	= 0,34 »
6. Landstellen	61 »	28.317 »	= 1,28 »
Summa		1147 »	2.119.699 » = 100,00 %

¹⁾ 1 Dessätine = 1,0925 Hektar.

IV. Agrarreform.

Nach dem Agrargesetze werden in Staatseigentum enteignet alle 1) Rittergüter, 2) Majorate und Fideikomnisse, 3) Ritterschaftsgüter und 4) Pastorate. Nach den Bestimmungen des Dorpater Friedensabkommens sind auch alle Krons- und Agrarbankgüter in das Eigentum des estnischen Staates übergegangen.

Nach der Bodenfläche macht das 1065 Güter mit 2,145,881 Dessät. oder 96,67 % des Grossgrundbesitzes.

Gleichzeitig mit dem Boden wird auch das brauchbare landwirtschaftliche Inventar der Grossgrundbesitzer enteignet.

Für das zu enteignende Eigentum wird Entschädigung gewährt:

a) für die Ländereien und deren Zubehör auf Grund des durchschnittlichen Reingewinns des Landes nach der von den Ritterschaften unternommenen Bodenschätzung (Gesetzentwurf in der Konstituante);

b) für das Inventar auf Grund der Marktpreise im Jahre 1914, wobei das Verhältnis zwischen dem russischen Goldrubel und der estnischen Mark jedes Jahr von der Regierung festgesetzt wird (1919: 1 Rbl. = 20 estn. Mark).

Stadt- und Stiftungsgüter, Landstellen (von den Rittergütern abgeteilte Nebengüter ohne politische Vorrechte) und Kleingrundbesitz lässt das Agrargesetz unberührt.

Die Nutzung des enteigneten Grundbesitzes.

Von den verstaatlichten Grundbesitzen sind abgeteilt die Wälder, welche in Staatsregelung und -nutzung bleiben (ca. 680,000 Dessät.); das bisher an Kleingrundbesitzer verpachtete Land (ca. 500,000 Dessät.) wird den bisherigen Pächtern überlassen.

Das als Grossgrundbesitz benutzte Ackerland (600,000 Dessät.) wird parzelliert und in Stellen von ca. 20 Dessät. an Landlose ausgeteilt. (Bei dem Landerwerb haben die Soldaten des Befreiungskrieges ein Vorrecht.)

Das Unland (ca. 400,000 Dessät.) bildet den Bodenfond, auf dem nach den grösseren Meliorationsarbeiten in Zukunft neue Wirtschaften gegründet werden.

Durch die Parzellierung der Güter werden ungefähr 40,000 neue Wirtschaften gegründet. Zusammen mit den bisherigen würden dann in Eesti 110,000—120,000 selbständige und lebensfähige Wirtschaften vorhanden sein.

In der Landregulierung ausgeführte Arbeiten.

Im Laufe des Jahres 1919 wurden wegen der ungeordneten Wirtschaft 233 Güter mit 161 Nebengütern unter staatliche Kontrolle gestellt. Gleichzeitig wurde mit der Parzellierung der Güter angefangen. Parzelliert wurden im Laufe des Jahres 1919 265 Güter und Nebengüter, von welchen 181 Güter und Nebengüter in ca. 4,000 Kleingrundbesitze geteilt worden sind. Ausserdem sind im Frühjahr 1919 eine ganze Reihe von Gütern unparzelliert ausgeteilt worden. Mit den ersteren zusammen bilden diese die Hälfte der Grossgrundbesitze.

Übersicht über die bisherige Verwendung der Landgüter.

(Sept. 1920)

Kreis	Parzelliert u. verteilt		Unparzelliert zur Bearbeit. vergeben		Vom Staat bewirtschaftet		Als Grossbetrieb verpachtet		Im ganzen	
	Hauptgüter	Nebengüter	Hauptgüter	Nebengüter	Hauptgüter	Nebengüter	Hauptgüter	Nebengüter	Hauptgüter	Nebengüter
Harrien	15	9	25	19	15	6	79	9	134	44
Wierland	18	11	35	37	11	3	89	13	154	65
Jerwen	14	10	24	24	9	2	40	23	87	59
Wieck	17	14	14	7	7	2	72	15	110	38
Pernauser	15	11	7	19	5	2	28	9	56	41
Dörptscher	26	18	30	84	15	3	60	46	131	151
Werroscher	10	17	15	72	21	—	23	21	70	110
Fellinscher	17	13	12	17	10	4	28	14	67	48
Im ganzen	132	103	163	280	94	23	421	151	811	858

	Verpachtet an Genossenschaften	Vom Staate bewirtschaftet	In Benutzung der Kirchen	Verpachtet an frühere Bewirtschafter	Im ganzen
Insel Oesel (Saaremaa)	77	1	21	31	131

Auf der Insel Oesel sind die Pastorate nicht mitgerechnet.

Von der gegenwärtigen Lage der Agrarreform

gab der Landw.-Minister *Kerem* der Konstituierenden Versammlung in der Sitzung vom 8. Okt. folgendes Bild (nach »Revaler Bote« Nr. 190 u. 200):

Augenblicklich befinden sich unter Kleingrundwirtschaft 280,000 Dess.¹⁾, unter Grossgrundwirtschaft 368,000 Dess. Davon sind Domänenländer 75,000 Dess., den früheren Gutsbesitzern sind 241,000 verblieben, und 52,000 Dess. sind im Grossgrundwirtschaftsbetrieb. Im Jahre 1920 sind schon planiert ca. 3,700 Stellen, bis zum Schluss des Jahres sollen noch weitere 2,000 Stellen fertig planiert werden. Es mussten im ganzen eine Million Dessjatin Nutzland planiert werden — davon ist bis jetzt nur ein Dreizehntel planiert worden. Es ist gelungen, den Kleingrundbesitz um 180,000 Dess. zu vergrössern, in der Hand der früheren Besitzer sind noch 368,000 Dess., das übrige Land bildet die staatliche Landreserve. In erster Linie sollten die Krieger Land erhalten, man muss aber leider zugeben, dass unter denjenigen, die Land erhalten haben, auch solche zu finden sind, die es nicht bekommen dürften, denn die Gemeindeverwaltungen haben bei dieser so bedeutsamen Arbeit Verwandtschaftspolitik (Nepotismus) getrieben.

¹⁾ Dessjatin = 1,0925 Hektar.

NACHTRAG.

Nachdem die vorliegende Schrift druckfertig hergestellt war, erhielt der Verfasser die neulich in Berlin bei *Puttkamer und Mühlbrecht* erschienene Broschüre »*Die Agrarfrage in Estland*« von *Oskar Bernmann*, die sich ebenfalls mit der Agrarreform in Eesti beschäftigt, aber in einer so eigentümlichen Weise, dass ich nicht unterlassen kann, kurz auf sie einzugehen.

Bernmann stellt seine Leser vor ein unlösbares Rätsel: nach ihm lagen in Eesti für eine Agrarrevolution (wie er die Reform nennt) absolut keine Gründe vor, weder historische, noch ökonomische oder politische, denn die Zustände seien hier von altersher immer so ausgezeichnet mustergiltig gewesen, dass niemandem mehr etwas zu wünschen übrig blieb. Demnach hat es eine ungeheure Wirkung ohne jegliche Ursache gegeben, und die Agrarrevolution in Eesti stellt ein Weltwunder dar.

Doch man glaubt in unserer Zeit an keine Wunder mehr, auch nicht an historische und soziologische, was aber im besondern die Entstehung von Revolutionen betrifft, so schrieb schon Goethe:

»Revolutionen sind ganz unmöglich, sobald die Regierungen fortwährend gerecht und fortwährend wach sind, so dass sie ihnen durch zeitgemässe Verbesserungen entgegenkommen und sich nicht so lange sträuben, bis das Notwendige von unten her erzwungen wird.«

Goethes Worte sind im gegenwärtigen Falle so zutreffend, als hätte er sie eben im Hinblick auf baltische Agrarverhältnisse geschrieben. Denn dass hier eine Revolution ausbrechen

musste, kam eben daher, dass die ritterschaftliche Landesregierung nicht fortwährend gerecht und nicht fortwährend wach war, dass sie ihr nicht durch zeitgemässe Verbesserungen entgegenwirkte, sondern sich solange sträubte, bis das Notwendige von unten her erzwungen werden musste, — wie das in meiner vorliegenden Schrift eingehender dargestellt ist. Dagegen ist Bernmanns Werk nur ein weiteres Beispiel dafür, mit welcher Ignorierung historischer Tatsachen, mit welcher Verständnislosigkeit gewisse deutschbaltische Kreise allen Reformbestrebungen gegenüberstehen und alle »zeitgemässen Verbesserungen« bekämpfen. Da sie die bestehenden Zustände als idealmustergiltig ansehen, können sie gar nicht anders, denn jede Abänderung würde den idealen Zustand nur verschlimmern.

Es ist erstaunlich, wie unverdrossen Herr Bernmann in dem einleitenden Kapitel »Estlands Agrargeschichte bis zum Weltkriege« statt historischer Tatsachen abgedroschene Ammenmärchen aus der baltisch-deutschen Kinderstube aufischt, Märchen, deren Unhaltbarkeit von ernstzunehmenden Historikern (deutschen und anderen) längst dargetan ist.

Es seien hier einige Beispiele angeführt:

Bernmann schreibt (Seite 3): »Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass die Herrschaft der Ordensritter und Bischöfe für die Eingeborenen einen ungeheuren Fortschritt sowohl in kultureller, als auch in wirtschaftlicher Beziehung bedeutete. Insbesondere auf dem Gebiete des Ackerbaus fanden bald rationellere Methoden der Bodenbearbeitung Eingang. . .»

Hierzu verweise ich den Leser auf meine Darlegung Seite 20—25 der vorliegenden Schrift und auf die Ausführungen W. Reimans (Seite 24) wie auch auf die dort angegebenen Quellen.

Weiter schreibt Bernmann (Seite 3): »Die Eingeborenen blieben im ungestörten erblichen Besitze ihrer Scholle,« was aber nur insofern der historischen Wahrheit entspricht, als sie es nach den kaiserlichen und päpstlichen Schutzbriefen wohl hätten bleiben sollen, aber in Wirklichkeit ging es umgekehrt, wie Herr B. u. a. beim ritterschaftlichen Agrar-

historiker A. von *Gernet* nachlesen kann. (Vgl. meine vorliegende Schrift Seite 7, 8)

Weiter. Herr Bernmann schreibt (Seite 4): »Allerdings erreichte die Leibeigenschaft in Estland nicht ihre strengste Form, denn dem Bauern blieb die Rechtsfähigkeit zum Eigentums-erwerb erhalten, während er im peinlichen Prozess dem Urteil seiner Standesgenossen, nicht des Erbherrn, unterstand.»

Dagegen behauptet der residierende Landrat Baron Rosen in seinem amtlichen Antwortschreiben auf eine Anfrage des Reichsjustizkollegiums über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Livland im Jahre 1739, dass die Bauern von altersher in einer *gänzlichen Leibeigenschaft* geblieben seien; dass die Ritterschaft das völlige *jus vitae et necis* über ihre Erbbauern gehabt habe; dass neben der »Kriminalgerichtsbarkeit der hohen Krone die Hauszucht« des Gutsherrn bestehe, der »keine eigentlichen Schranken gesetzt werden« könnten; dass die Macht des Gutsherrn sich auch über des Bauern Vermögen erstrecke, mit dem sie wie mit ihrem Eigentum nach *allem Gefallen* schaffen und walten können; ebenso sei es allezeit in der Ritterschaft eigenem Erkenntnis und Gutbefinden überlassen geblieben, wie hoch sie die Gerechtigkeit (d. h. die Abgaben) ihrer Erbbauern stellen und was sie von denselben zu fordern »convenable« erachten würde.¹⁾

Angesichts eines solchen Dokuments von hochautoritativer Seite, dessen Inhalt ausserdem durch unzählige andere Beweise bekräftigt wird (siehe unten die »Beschwerden« des Generalgouverneurs auf dem livl. Landtag von 1763), wird es Herrn Bernmann wohl einige Selbstüberwindung gekostet haben, seine obenzitierte Behauptung vom Charakter der Leibeigenschaft in Estland niederzuschreiben. (Vgl. meine Schrift Seite 9—11.)

Aber Herr Bernmann fährt fort: »Der Charakter der Leibeigenschaft in Estland war eben ein so ausgesprochen pa-

¹⁾ Quellenangabe bei Dr. Adolf Agthe, *Ursprung und Lage* etc. Seite 43—45.

triarchalischer, dass die bauerliche Unfreiheit selbst vom objektiven Beobachter nicht als etwas allzu Drückendes angesehen wurde».

Leider bereichert Herr Bernmann die historische Wissenschaft nicht durch die Angabe solcher »objektiven Beobachter«, während die bisher bekannten alle eine andere Sprache reden. (Vgl. meine Schrift S. 8—11 und unten die »Beschwerden« des Generalgouverneurs.)

Ob etwas als drückend empfunden wird, muss wohl der Unterdrückte selbst am besten sagen können. Wie das estnische Volk die Leibeigenschaft empfunden hat, hat es in seinen Liedern, Sagen, Sprichwörtern und Redensarten niedergelegt. Ihrer sind Zehntausende gesammelt und aufgeschrieben worden. Vergeblich sucht man unter ihnen nach solchen, die die Leibeigenschaft verherrlichen oder die Gutsherrschaften loben, dagegen sprechen alle, diesen Gegenstand berührend von unerträglichem Drucke, von Leiden, Pein und Martern.

Kui mina pääsin möisa'asta,

pääsin nagu põrguasta:

tulin kui tulisi jalu,

tulin kui sädeme sääri.

(Wenn ich dem Gute entkam,

entkam ich gleichsam der Hölle:

eilte, als hätte ich Feuer unter den Füßen,

lief, als stieβten mir die Funken um die Beine).

Diese Stimmung gegen die Leibeigenschaft klingt in den estnischen Volksliedern in Hunderten von Variationen durch. — Auf der Insel Oesel pflegte man die Mädchen zu warnen: »Ennem mine kroonuwalla koerale kui päriswalla poisile« — »lieber heirate einen Hund in einer Kronsgemeinde als einen Jüngling in einer Gutsgemeinde« — denn ein Hund in der Kronsgemeinde, wo keine Gutsherrschaft ist, hat ein besseres Leben als ein Mensch bei solch einem »patriarchalischen« Gutsbesitzer.

»... schon in den 90-er Jahren des 18. Jahrhunderts begegnet wir, neben privaten Versuchen einiger Gutsbesitzer, zahlreichen Reformbestrebungen, die von den örtlichen Adelskorporationen ausgingen, aber zunächst an der völligen Verständnislosigkeit der Russischen Regierung scheiterten,« schreibt Bernmann S. 5.

In der Wirklichkeit verhielt sich die Sache ziemlich umgekehrt: Die privaten Versuche einiger Gutsbesitzer (wie die des Baron Schoultz von Ascheraden¹⁾) wurden von deren Standesgenossen aufs schärfste verurteilt und die Reformbestrebungen der Russischen Regierung von den örtlichen Adelskorporationen öfters zum Scheitern gebracht.

Hier ein Musterbeispiel (aus Dr. A. Agthes mehrfach erwähntem Buche, wo auch eine ausführliche Quellenangabe zu finden ist):

»Im Auftrage der Kaiserin (Katharina II.) machte der Generalgouverneur auf dem Landtag von 1763 dem Adel elf Vorschläge, in denen gegen die livländische Ritterschaft die bittersten Vorwürfe erhoben wurden. Besonders bemerkenswert ist der dritte Vorschlag, weil er den »elenden Zustand der Bauern« betrifft. Bei der Feststellung dieses Zustandes »reduziert« der Generalgouverneur seine »Beschwerde« auf drei Hauptpunkte: *Erstens* haben die Bauern überhaupt kein Eigentum, *zweitens* sind ihre Abgaben und Dienste gänzlich unbestimmt, *drittens* werden sie zu hart gezüchtigt²⁾.

¹⁾ Sein »Bauerrecht« erregte »unter dem livländischen Adel einen Sturm der Entrüstung. Baron Schoultz fand *keinen einzigen* Anhänger unter seinen Standesgenossen. Sein Amt als Landrat musste er niederlegen. Man verlangte von ihm eine Erklärung seines Vorgehens. . . . Zum Schluss wird er ersucht, die im Lande verbreiteten Exemplare seines »Bauerrechts« wieder einzusammeln (A. Agthe, S. 55).

²⁾ Diese nach Bernmann »patriarchalische« Züchtigung wird wie folgt näher beschrieben: »Die kleinsten Vergehungen werden mit zehn Paar Ruthen geahndet, mit welchen so lange gehauen wird, bis Haut und Fleisch herunterfallen. . . . Die Bauern werden Wochen und Monatlang öfters in der grössten Kälte in den Kleeten in Eisen und Klötzen auf Wasser und Brot gehalten.« (Dasselbst.)

Um diese Übelstände zu beseitigen, macht der Generalgouverneur folgende Vorschläge: *Erstens* soll den Bauern das Eigentumsrecht an ihrem »Mobilar-Vermögen« gewährt werden, *zweitens* sollen alle Abgaben und Dienste nach der Leistungsfähigkeit der Bauern bemessen werden, *drittens* soll die Hauszucht beschränkt werden.

In seiner Antwort auf diese Vorschläge sagt der Adel, dass die Leibeigenschaft in der Natur der Bauern und in den Vorrechten der Ritterschaft begründet sei. Die Bauern seien servi nach dem ganzen Umfang des Römischen Rechts. . . .

In dieser völlig ablehnenden Fassung lag die Antwort der livländischen Ritterschaft ursprünglich vor. Der Generalgouverneur konnte sich damit nicht zufrieden geben. Er wies darauf hin, dass seine Vorschläge, besonders der dritte, unmittelbar von der Kaiserin ausgingen. Sie hätte ihm »über die Materie der Bauern« nicht nur mündlich »mit grösstem Nachdruck« ihre Meinung gesagt, sondern auch eigenhändig an ihn geschrieben, »dass der Despotismus mit den Bauern abgeschafft werden solle.« Als die Mitglieder der Ritterschaft sich schon vom Landtage zu entfernen begannen und noch immer kein entsprechender Beschluss gefasst war, schickte er seinen Adjutanten ins Ritterhaus und liess sagen, dass die Kaiserin von sich aus eine Verordnung erlassen werde, wenn auf dem Landtage kein Beschluss zustandekommen sollte. Erst nach unwiderstehlichem Drucke seitens der Regierung »akkomodierte« sich die Ritterschaft den »hochobrigkeitlichen Vorschlägen«. (A. Agthe, Ursprung und Lage etc. S. 46—48.)

Unter ähnlichem Drucke sind auch alle anderen Reformen zustandekommen. (Vgl. meine Schrift Seite 19.) Wie die örtlichen Adelskorporationen es verstanden haben, auch die Vorteile zu beschneiden, die den Bauern von der russischen Regierung gesetzlich gewährt wurden, zeigt der folgende Fall:

Von der »Bauerverordnung« von 1804 schreibt O. Bernmann, dass durch sie der Bauer »ein unentziehbares erbliches

Nutzungsrecht an seinem Hofe erhalten habe, das aber bei der Aufhebung der Leibeigenschaft verloren gegangen sei.

Doch der Urtext des Gesetzes von 1804 spricht nicht von einem »Nutzungsrecht«, sondern von dem »erblichen, unentziehbaren Besitz«, wie ich S. 11 schon gezeigt habe. Doch die gesetzliche Formulierung hat den Ritterschaften nicht gepasst, darum ist das beim Übersetzen ins Deutsche *abgeändert* und die »Nutzniessung« *eingeschoben* worden. Es ist bei den späteren gesetzgeberischen Akten vielfach vorgekommen, dass die deutsche Übersetzung zuungunsten des Bauern bedeutend von dem russischen Text abwich. In baltischen Gerichten und Behörden wurde aber nur die deutsche Ausgabe gehandhabt.

Die Tatsache, dass die Güter noch den fünften Teil des Bauernlandes zu ihren »Abrundungen« verschlangen, wodurch Zehntausende von fleissigen Bauern ohne ihr Verschulden auf die Landstrasse geworfen und aus dem Lande getrieben wurden (siehe S. 12), beschreibt Bernmann folgendermassen: »in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts fassten die Landtage Livlands und Estlands den segensreichen Beschluss, einen bestimmten Teil des Gutsgebietes auszuschneiden und den Bauern ein unentziehbares Nutzungsrecht an diesem sogenannten Bauernlande zu sichern.«

Also die Abschneidung eines Teils des Bauernlandes zugunsten der Güter stellt Herr Bernmann als die Ausscheidung eines bestimmten Teils des Gutsgebietes zum Besten der Bauern dar! Dass die Güter einen Teil des Bauernlandes noch unverschluckt liessen und nicht alle Kleinwirte aus dem Lande jagten, ist mithin seiner Ansicht nach eine grossartige Wohltat vonseiten der Ritterschaften!

Ich zweifle nicht, dass Herr Bernmann es aufrichtig meint, wie auch die Ritterschaften überzeugt gewesen sein mochten, dass die im Lande verbliebenen Esten ihnen ewigen Dank schuldeten, mich wundert nur, dass man auch in der jetzigen Zeit der anderen Seite nicht erlauben will, die Sache von einem anderen Standpunkte aus zu beurteilen.

Bernmann gibt zu seinen Behauptungen keine Beweise, er führt nur den »Historiker« Dr. E. Seraphim an. Aber Dr. E. Seraphim ist ein »Historiker« in Anführungszeichen, wie der sprichwörtlich gewordene Ilowaiskij bei den Russen. Wie die Geschichtsbücher des letzteren zur Verherrlichung der zaristischen Autokratie zugestutzt waren, so sagt Seraphim zu den historischen Tatsachen: »Reim' dich (ins Lied zur Verherrlichung der Ritterschaften) oder ich fress' dich!«

Nur ein »Historiker« wie Seraphim kann behaupten, »dass die bäuerliche Gesetzgebung der Ostseeprovinzen eine »muster-giltige« und die ritterschaftliche Agrarpolitik eine menschenfreundliche und fehlerfreie gewesen sei, so dass die Agrarrevolution nicht durch Missstände, sondern lediglich durch gewissenlose Hetzereien böswilliger Agitatoren hervorgerufen sei.

Ich habe mich bei der historischen Einleitung der Bernmannschen Schrift länger aufgehalten, weil ihre Darstellungen so überaus charakteristisch sind, mit dem übrigen brauche ich mich nicht lange zu befassen. Denn da Herr Bernmann die historischen Tatsachen, bei denen es doch leichter wäre, eine gewisse Objektivität zu bewahren, ganz umgekehrt ansieht als die Esten, so muss er auf diesem Hintergrunde auch von den gegenwärtigen Dingen, die durch historische Gründe bedingt sind, ein verkehrtes Bild haben. Wir werden daher in unserer Agrarfrage einander nie verstehen, nie eine gemeinsame Sprache finden können.

Herr Bernmann sucht mit Fleiss alles zusammen, was man gegen die Reform in den Zeitungen geschrieben oder in den Versammlungen geredet hat, sammelt sorgfältig alle Fehler und Mängel, die bei ihrer Durchführung zum Vorschein gekommen sind, und meint damit die Untauglichkeit der Reform überhaupt zu beweisen.

Aber nie und nirgends in der Welt ist ein grosses Reformwerk durchgeführt worden, ohne dass es zu missbilligende Begleiterscheinungen mit sich gebracht hätte. So ist es überall

mit der Aufhebung der Leibeigenschaft gewesen. Ähnliches hat man auch bei der Reformation erlebt, und man hat über die Reformation von gewisser Seite auch ebenso geschrieben, wie Herr Bernmann über die estnische Agrarreform schreibt: sie wurde nicht durch Missstände, die nirgends vorhanden waren, hervorgerufen, sondern durch die Eitelkeit eines Mönchs, und sie brachte nichts als Unheil und Verwirrung.

Es mag zugegeben werden, dass die Reform einige Grossgrundbesitzer geschädigt, ohne dass sie es persönlich verschuldet hätten, aber wenn das auch ein Unrecht ist, so ist es doch wie ein Tropfen am Eimer neben dem Unrecht, das an Zehntausenden von Bauern geübt wurde, wie ich oben (Seite 12) gezeigt habe. Wozu Mücken seihen, wenn man Kamele verschluckt hat?

Herr Bernmann schreibt: »Es ist gewiss charakteristisch, dass nicht nur die bürgerlichen Politiker Estlands, sondern auch die Sozialisten aller Parteischattierungen die schlimmen wirtschaftlichen Folgen der Durchführung des Agrargesetzes offen zugeben.« So ist es in der Tat.

Aber wer mein vorliegendes Büchlein durchgelesen hat, wird die Forderung der Reform sehr erklärlich finden: man war eben durchdrungen von der Erkenntnis, dass sie durchzuführen ist und nicht mehr aufgeschoben werden darf, sie koste, was sie wolle. Der günstige Augenblick war gekommen, wo man das unerträgliche Joch, unter dem man mehrere Jahrhunderte geseufzt hatte, abschütteln konnte, alles andere schien nebensächlich. (Siehe oben S. 41.)

Es wirkt geradezu komisch, wenn Herr Bernmann in seiner Schlussbetrachtung zeigt, wie der Staat statt Aufteilung des Grossgrundbesitzes »durchgreifende und grossartige Nivelierungs- und Entwässerungsarbeiten auszuführen und Vorfluten anzulegen hätte«, wodurch man »allein in den vier Kreisen Nordestlands, ohne die Ackerfläche der Güter zu verkleinern, 50,000 hochkultivierte Bauernhöfe an Stelle der bisherigen 20,000 schaffen könnte.«

Das alles hätte die ritterschaftliche Landesregierung tun müssen, statt die Bauernländereien zu den Gütern zu schlagen; auf die Notwendigkeit solcher Nivellierungs- und Entwässerungsarbeiten haben die estnischen Zeitungen auch längst eindringlich hingewiesen, aber jetzt hatte man keine Zeit mehr, die Versäumnisse der Ritterschaften nachzuholen, jetzt musste man zu schnellwirkenden Mitteln greifen.

Da die baltischen Agrarzustände in Bernmanns Augen mustergiltig und ideal gewesen sind, so muss er überhaupt jedes Reformbedürfnis bestreiten und allen Versuchen, das Bestehende abzuändern, verneinend gegenüberstehen. Da ist es ganz überflüssig, auf Einzelheiten noch näher einzugehen.

Helsingfors, den 1. Nov. 1920.

G. E. Luiga.
